



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Wilhelm Lieven

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder

des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

und

des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung

im Hause

4000 Düsseldorf, den
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84-

3.5.1988

487



Betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2661 -
in Verbindung damit
Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2127 -

hier: Öffentliche Anhörung vom 14. März 1988

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Grundlage für die weiteren Beratungen der o.a. Gesetzentwürfe
leite ich Ihnen eine vom Minister für Umweltschutz, Raumordnung
und Landwirtschaft erarbeitete Zusammenfassung (in synoptischer
Darstellung) der Ergebnisse der von unseren Ausschüssen durchge-
führten öffentlichen Anhörung vom 14. März 1988 mit der Bitte um
Kenntnisnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Wilhelm Lieven)

MMV10 / 1581

Sonstige Abregungen Naturschutzverbände

Beteiligung an Bewilligungen
Die § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sind an
Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen zu beteiligen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

- Das novellierte Landeswassergesetz aus Vorschriften zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten für bei der Genehmigung von neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlagen über 6.000 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5); die Umweltverträglichkeitsprüfung hat auch die Wirkungen der Abwasserleitungen zu umfassen;
- bei Erlaubnissen und Bewilligungen für beabsichtigte Grundwasserentnahmen von über 4 Mio cbm/a,
- bei Erlaubnissen zur Entwässerung von Flächen von über 10 Ha,
- bei der Genehmigung von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe von über 10 km Länge,
- Anlagen zur industriellen Erzeugung gentechnisch modifizierter oder erzeugter Mikroorganismen,
- Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser,
- Bau von Wasserfernleitungen,
- Kläranlagen,
- Schlammagerplätze.

Begründung: Die ersten vier Punkte sind im Referentenentwurf des Hessischen Landeswassergesetzes enthalten. Die weiteren Punkte sind i.w. dem Anhang 2 der EG-Richtlinie vom 27.6.85 über die Umweltverträglichkeitsprüfung von öffentlichen und privaten Projekten entnommen. Diese EG-Richtlinie muß bis zum 27.6.88 in nationales Recht umgesetzt sein. Um das Landeswassergesetz bis zum Sommer nicht erneut einer Novellierung zu unterziehen, sollten die oben genannten Arten von Vorhaben durch das Landeswassergesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Die Ermächtigung zu einer Verordnung über die Aus- und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung kann in diesem Gesetzestext u.E. ebenfalls enthalten sein. Damit könnte dann die Umsetzung der EG-Richtlinie im Sommer schnell greifen.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß die dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.“

§ 2

Ziel der Wasserwirtschaft

(1) Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und sie so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.

(2) Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

Naturschutzverbände NW

Der erste Satz des § 2 Abs. 1 LMG muß lauten:

„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.“

Weiterhin sollten die Belange von Natur und Landschaft wie folgt Berücksichtigung finden: nach „dem Nutzen einzelner dienen“ wird angehängt:
-und die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft nicht nachhaltig entgegen den ökologischen Erfordernissen des Landschaftstyps verändert wird“.

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 11 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen.“

(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, so sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen.

Naturschutzverbände NM

§ 11 Abs. 1 LWG muß daher lauten:

„Hat ein Gewässer zweiter Ordnung infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die allgemeine Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Landschaftsbehörde. Hierbei sind die Belange von Natur und Landschaft vorrangig zu berücksichtigen.“

AG kommun. Spitzenverbände

WLR regen an, im (neuen) Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:
"§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen."

(2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn es nicht binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat, ausgeübt ist.

Landwirtschaft/Waldbauern

(3) Der frühere Zustand ist von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. § 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Die Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes haben nach Maßgabe ihres Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen; bei Veragung einer Wiederherstellung nach Abs. 2 steht diesen eine Entschädigung durch das Land für die mit der Veränderung des Gewässerbettes verursachten Nachteile zu.“

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzestextbestimmungen

(4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die allgemeine Wasserbehörde die Frist verlängern.

b) Nach Absatz 4 werden folgende neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 5 Anwendung.

(6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässerigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolgen der Absätze 5 und 6 treten nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtmäßig zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Falle hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

(4) Die allgemeine Wasserbehörde kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen und die Frist des Absatzes 2 verlängern.

(5) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstücke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

MMV10/1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

§ 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmer können durch die Verordnung oder durch Anordnung im Einzelfall zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Sie können insbesondere verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen.“

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

§ 14
(Zu § 19 WHG)

Wasserschutzgebiete

(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch ordnungsbildende Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzone gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen werden. Zuständig ist die obere Wasserbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen. Die Verordnung ist im Regierungsamtsblatt zu verkünden und auf Kosten der anordnenden Behörde in den Gemeinden örtlich öffentlich bekanntzumachen.

BDI-MW

zu Nr. 6 (§ 14 Abs. 1)

Mit der vorgesehenen Regelung ergibt sich durch die Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen eine Überwälzung von Aufgaben, die von den durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmern zu leisten sind. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können jedoch lediglich zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden (§ 19 Abs. 2 WHG), nicht aber zur Vornahme bestimmter Handlungen. Die hier vorgesehene Regelung widerspricht im übrigen § 19 Abs. 2 WHG.

VDEW (Elektrizitätsw.)

Zu 6 a: "§ 14 Absatz 1"

Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Ergänzung von Absatz 1 zu streichen.
Begründung:

Mit der vorgesehenen Ergänzung sollen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und begünstigten Unternehmern in Wasserschutzgebieten Handlungspflichten auferlegt werden. Insbesondere sollen sie verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen. Die entsprechende Formulierung des Gesetzentwurfes zeichnet sich u.E. durch ein hohes Maß an Unbestimmtheit aus, wenn nur von "bestimmten Handlungen" die Rede ist.

Im Übrigen dürfte die Regelung deswegen entbehrlich sein, weil Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, soweit sie Gewässer über den Gemeindegebrauch hinaus benützen, hierfür einer behördlichen Zulassung bedürfen (§§ 2, 3 WHG). Die Vornahme von Wasser- und Bodenuntersuchungen zur Überwachung der Folgen einer Gewässerbenutzung gehört zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 WHG festgelegten Aufgaben, so daß diese Personengruppe bereits über diese Rechtsgrundlage zur Vornahme bestimmter Maßnahmen angehalten wird. Eine vom Verursachungsprinzip sich lösende Beobachtung des Gewässers und des Bodens allerdings ist sinnvollerweise ausgeschlossen.

VKU Gas- u. Wasserwirtschaft

Zu Nummer 6 (§14): Es wird vorgeschlagen,

die Worte "sowie die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes begünstigten Unternehmen" ersatzlos zu streichen.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 15 in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 34 Abs. 1 des Ordnungsbüroengesetzes findet keine Anwendung.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1 treten 40 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 34 Abs. 1 des Ordnungsbüroengesetzes findet keine Anwendung.“

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete"
- b) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, ist der Begünstigte zu bezeichnen.

(2) Wird durch Anwendung der für das Wasserschutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), ist der Begünstigte hierzu verpflichtet. Sind mehrere Begünstigte, hat kein Begünstigter fest, ist das Land verpflichtet. Tritt ein Begünstigter in den geschützten Bereich später ein, hat er dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung verbündelt bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Absatz 2 entsprechend. Der Ausgleich ist in jährlich fallend werdenden Geldbeträgen für

Ausgangspunkt aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 15

(Zu § 19 WHG)

Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Wird ein Wasserschutzgebiet zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt, ist der Begünstigte oder sind die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung zu bezeichnen oder es ist darauf hinzuweisen, daß das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt wird

(2) Wird durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Entschädigungspflicht ausgelöst (§ 19 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) oder ist nach Absatz 3 eine Ausgleichszahlung zu leisten, ist hierzu der begünstigte oder sind hierzu die begünstigten Unternehmer der Wassergewinnung verpflichtet, jedoch tritt das Land in Vorlage. Der begünstigte Unternehmer hat dem Land die aufgewandten Beträge zu erstatten; begünstigt, setzt die obere Wasserbehörde die zu erstattenden Beträge anteilig fest. Tritt ein Unternehmer später hinzu, haben die ursprünglich zur Erstattung verpflichteten Unternehmer ihm gegenüber einen Anspruch auf Rückerstattung eines angemessenen Anteils. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, ist das Land verpflichtet. Treten ein oder mehrere Unternehmer der öffentlichen Wasserversorgung in den geschützten Bereich später ein, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Zugunsten derjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutze der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsident in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff noch keine Entschädigungspflicht nach Absatz 2 auslöst.

Zu der geplanten Umsetzung der in § 19 Absatz 3 und 4 WHG vorgegebenen Entschädigungs- und Ausgleichsregelung ist aus Sicht des nordrhein-westfälischen Gartenbaues zu sagen, daß der insoweit einschlägige § 15 des Gesetzentwurfes eine ausreichende Klarstellung hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs der "ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks" vermissen läßt. Zur Vermeidung schon jetzt erkennbarer Auslegungsschwierigkeiten zu diesem Begriff zwischen der Wasserwirtschaft einerseits und der Landwirtschaft und damit des Gartenbaues andererseits ist es erforderlich, daß der Landesgesetzgeber eine entsprechende Legaldefinition in das Landeswassergesetz mit aufnimmt. Dadurch würde zugleich der Unterschied zwischen der Entschädigungspflicht nach § 19 Abs. 3 WHG auf der einen Seite und der Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 WHG auf der anderen Seite stärker präzisiert.

Um Wettbewerbsnachteile selbst zwischen den Bundesländern zu vermeiden, sollte, wie mit dem Gesetz zur Änderung des bayerischen Wassergesetzes in § 1 Ziff. 10 b (Bayerischer Landtag, Drucksache 11/3971 vom 10.11.1987) geschehen, auch in das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz aufgenommen werden, daß für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls als Anordnungen nach § 19 Absatz 2 WHG gelten und damit ausgleichspflichtig sind.

Die so zu schaffende landesrechtliche Regelung erfüllt nur dann Wortlaut und Sinn des Bundesrahmengesetzes, wenn diese so gestaltet wird, daß Gartenbaubetriebe in den Wasserschutzgebieten durch entsprechende Ausgleichszahlungen so gestellt werden, wie solche außerhalb dieser Gebiete.

Naturschutzverbände MW

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die in § 15 Abs. 3 LWG vorgesehene Regelung von Ausgleichszahlungen ebenso wie die maßgebliche Vorschrift des § 19 Abs. 4 WHG generell ab.

Die Kosten dieser Ausgleichszahlungen treffen über die begünstigten Wasserwerke letztlich den Verbraucher/die Verbraucherin. Diese sollten aber nicht gezungen werden, die Kosten für eine fehlgesteuerte Agrarpolitik zu tragen. Dies wird von den Naturschutzverbänden als Umkehr des Verursacherprinzips betrachtet - der Verbraucher/die Verbraucherin muß hier für die Umweltbelastungen durch die Landwirtschaft bezahlen.

Die Naturschutzverbände fordern, daß eine Landwirtschaft betrieben wird, die nicht zu Gewässerbeeinträchtigungen führt, also Ausgleichszahlungen-entbehrlich macht.

Sollte an einer Ausgleichsregelung festgehalten werden, erscheint der in diesem Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag, die Geringfügigkeitsgrenze von einem bestimmten Betrag pro ha betroffener Fläche abhängig zu machen, als gerechter gegenüber einem festgelegten Betrag von DM 100.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: "land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist nur dann ordnungsgemäß im Sinne des Landeswassergesetzes, wenn sie nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Böden und der Gewässer führt".

AG kommun. Spitzenverbände

in Abs. 3 Satz 3 müßte klargestellt werden, daß der Begünstigte der Anordnung dann nicht verpflichtet ist, von der Anordnung sich als nutzlos erweist. In diesen Fällen muß das Land eintreten, da weder der Begünstigte noch der Landwirt die Nachteile einer fehlerhaften Anwendung tragen können.

Landwirtschaft/Waldbauer § 15 Abs. 3

Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Der Ausgleich ist in

jährlich fällig werdenden Geldbeträgen bis zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr zu zahlen:

auf den Ausgleich ist bis zum 31. Oktober eines Jahres eine angemessene Vorauszahlung zu leisten.

Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, sich seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen anzupassen. Durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht; wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes gewährt werden. Die §§ 154 - 156 gelten entsprechend.

§ 15 Abs. 4

"Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die zur Vor-
nahme bestimmter Handlungen im Sinne des § 14 Abs. 1 ver-
pflichtet werden, wird ein Ausgleich nach Absatz 3 gewährt.
Auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche
Nutzung eines Grundstückes beschränkende Handlungen, die nach
§ 14 Abs. 2 einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften
für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, ist
§ 15 Abs. 3 entsprechend anzuwenden."

VDEW (Elektrizitätsw.)

Zu 7 b: "§ 15 Absatz 2"

Erforderlich ist eine Differenzierung der "Begünstigung" und eine Konkretisierung von Bemessungsgrundlagen und Kontrolle der Ausgleichsgrundlage.

Wasser- u. Wasserwirtschaft

Die Verpflichtung des Begünstigten zu Ausgleichsleistungen werden abgelehnt.

MMV10 / 1581

Neues Blatt zu Nr. 7 (§ 15 tgl.)

Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft

Zuschrift 10/1942

kritische Stellungnahme zu den Ausgleichszahlungen nach § 19 Abs. 4 MWG und dessen Umsetzung in § 15 LMG, die weitgehend den Stellungnahmen des VDEM und der Gas- und Wasserwirtschaft entsprechen.

VKU Gas- u. Wasserwirtschaft

Zu Nummer 7 (§ 15):

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 3 (Buchstabe c) begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken.

a) Für die Zahlung des in § 19 Abs. 4 MWG vorgesehenen "Ausgleichs" an Land- und Forstwirte in Wasserschutzgebieten will der Gesetzentwurf den "begünstigten Unternehmer" aussersehen. Nichtin sollen hiernach Einkommenseinbußen und sonstige "wirtschaftliche Nachteile" von Land- und Forstwirten in Wasserschutzgebieten über den Wasserpreis ausgeglichen werden. Dies würde bedeuten:

- Angesichts der umstrittenen Anspruchsvoraussetzungen läßt die Belastung der VWU mit der Ausgleichspflicht eine Vielzahl von Rechtsgedient sein dürfte.

- Der "Ausgleich", das Ergebnis zäher Kompromißverhandlungen in der Schlußphase zur Beratung zur Fünften WMG-Novelle, verläßt den Rechts. Unterstellt, daß die Zuordnung dieses Ausgleichsanspruches an eine bestimmte Berufsgruppe den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, fragt sich, wie dieser Ausgleich rechtlich einzuordnen ist. Gewichtige Gründe sprechen für die Annahme einer Subvention. Leistungspflichten dieser Art können jedoch nicht den VWU auferlegt werden.

- Der "Ausgleich" soll die Differenz zwischen den Anforderungen einer allgemeinen geltenden "ordnungsgemäßen" land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung und den in einem Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Anforderungen ausgleichen, soweit aus dieser Differenz wirtschaftliche Nachteile entstehen. Das Gebot einer "ordnungsgemäßen" Grundstücksnutzung gilt daher außerhalb der Wasserschutzgebiete. Die Einhaltung dieses Gebots generell durchzusetzen ist ein VWU völlig außer Stande.

Diese Gründe sprechen dafür, die Ausgleichspflicht dem Lande aufzuerlegen, denn nur der Staat kann Träger einer Subvention sein; nur er ist auch im Stande, das Gebot einer ordnungsmäßigen Land- und Forstwirtschaft generell durchzusetzen.

Richtlinien mit Bedingungen für die Leistungen des Ausgleichs wären eine Hilfe, die im WMG neu formulierten ökologischen Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung in die Realität einzusetzen.

b) Ein Ausgleich soll nur erfolgen, "wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich Hundert Deutsche Mark übersteigen". Diese Regelung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Hofgrößen, würde vielmehr um so günstiger ausfallen, je größer ein Anwesen ist. Daher sollte die Minimalgrenze auf den Hektar bezogen werden.

MMV 10 / 1581

MMV10/1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

18 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen, der

a) Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen im Sinne des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern oder

b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.“

Absatz 2 Satz 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert und betrieben werden müssen und wo diese Anlagen nicht errichtet, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden dürfen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19g Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch technische Vorschriften und

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

§ 18
(Zu §§ 19a bis 19l, 26, 34 WHG)

Wassergefährdende Stoffe

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Innenminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Ausschuss für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags durch Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht für denjenigen zu begründen, der

a) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasserführender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes einbauen, aufstellen, betreiben, wesentlich ändern

oder

b) Anlagen zum Befördern solcher Stoffe errichten oder betreiben will.

BDI-NW

zu Nr. 9 b (§ 18 Abs. 2)

Im Zuge der Novellierung der Verordnung (VAWS) bitten wir die Landesregierung, Unstimmigkeiten zwischen dem Wasserrecht und dem Baurecht zu beseitigen, um praktikable Regelungen zu erreichen. Bei dieser Novellierung ist darauf zu achten, daß die Umsetzung der Vorschriften in § 19 g ff WHG zu praktikablen Ergebnissen für Betreiber und Behörden führt. Dazu gehört auch, daß geprüft wird, ob die bei den Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hierfür in Betracht kommen.

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Dabei kann auch gefordert werden, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch technische Vorschriften und Baubestimmungen, die

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Baustimmungen, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;

- 2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
- 3. die Zulassung von Sachverständigen nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmung von Tätigkeiten nach § 191 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen;

c) In Absatz 3 Satz 3 wurden das Semikolon hinter dem Wort „Wasserbehörde“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Text des Satzes gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder vom Innenminister durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind;

- 2. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 und ihre Überprüfung durch Sachverständige;
- 3. die Zulassung von Betrieben und Sachverständigen nach den §§ 191 und 191 des Wasserhaushaltsgesetzes und die regelmäßige Überprüfung von Betrieben nach § 191 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 191 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die obere Wasserbehörde; zuständige Behörde im Sinne des § 191 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Landesoberbergamt. Diese Behörden sind auch für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß § 191 Nr. 1a des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig. Der Vollzug der §§ 191, 191a und 191 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Wasserbehörde, für brennbare wassergefährdende Flüssigkeiten, ausgenommen die Zulassung von Fachbetrieben, obliegt er der unteren Bauaufsichtsbehörde. Über Eignungsfeststellungen nach § 191 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet die untere Wasserbehörde. Über Bauartzulassungen nach § 191 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet das Landesamt für Wasser und Abfall. In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben obliegen der Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie die Eignungsfeststellung nach § 191 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dem Bergamt.

(4) Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 1 ersetzt; vor den Wörtern „in den Untergrund“ werden die Wörter „in ein oberirdisches Gewässer“ eingefügt.

**Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes**

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushaltes anzuwenden, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
Das Wort „Sie“ wird durch die Wörter „Die in Satz 1 genannten Ämter“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden die Sätze 5 und 6.
- d) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des Wasserhaushaltes ermitteln.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Ansatz
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

§ 19

Grundlagen der Wasserwirtschaft

(1) Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft ermitteln die Grundlagen des Wasserhaushalts. Sie ermitteln ferner, im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Landesamt für Wasser und Abfall und die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden, dem Landesamt für Wasser und Abfall und den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft ihnen bekannte wasserwirtschaftliche und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen.

Naturschutzverbände NW

Nach Artikel 1 Nr. 10

Der § 19 ist um folgende Zielvorgabe zu ergänzen:
Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß der Zustand mäßiger Belastung (Güteklasse II) nicht überschritten wird.
Begründung:
Die Güteklasse II entspricht den Zielsetzungen des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971.

MMV10 / 1581

MMV10 / 1581

Naturschutzverbände NW

Nach Artikel 1 Nr. 10

Ein ergänzender Paragraph ist hier noch einzufügen:
Rationeller Umgang mit Wasser
Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinzuwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Versorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbraucher: n des Wassers,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser, mit Brauch- und Oberflächennasser,
5. Förderung des rationalen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

Die Wasserbehörde kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen nach Satz 1 gegenüber den Trägern der Wasserversorgung anordnen, wenn dies zur Schonung des örtlichen Wasservorkommens erforderlich ist.

Dieser Paragraph wurde dem o.G. Entwurf zum Hessischen Landeswassergesetz entnommen.

(Land S. 100)

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Teile von Gewässern fest, für die ein Bewirtschaftungsplan (§ 36b des Wasserhaushaltsgesetzes) aufgestellt werden soll. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilen aufgestellt wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die oberste Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Schutzziele und Hauptnutzungsarten.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Planziele (§ 36b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Wörter „Schutzziele und Hauptnutzungsarten“ ersetzt.

§ 21
(Zu § 36b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Die oberste Wasserbehörde legt die Gewässer oder Gewässerabschnitte fest, für die gemäß § 36b Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist. Sie kann bestimmen, daß ein Bewirtschaftungsplan in sachlichen und räumlichen Teilschnitten aufgestellt wird.

(2) Die obere Wasserbehörde benennt nach Anhörung des Bezirksplanungsrats unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der Träger öffentlicher Belange die dem Gewässer zugeordneten Hauptnutzungsarten. Auf dieser Grundlage wird der Bewirtschaftungsplan vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erarbeitet; die obere Wasserbehörde stellt den Bewirtschaftungsplan nach Anhörung der von den im Plan vorgesehenen Maßnahmen Betroffenen im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat auf.

(3) Änderungen und Ergänzungen erfolgen im Verfahren des Absatzes 2. Sollen nur die erforderlichen Maßnahmen (§ 36b Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) erweitert oder verändert werden, ohne daß dadurch die Planziele (§ 36b Abs. 3 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) verändert werden, ist die Beteiligung des Bezirksplanungsrats entbehrlich.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind für alle behördlichen Entscheidungen verbindlich.

BDI-MW

zu Nr. 11 b (§ 21 Abs. 2 Satz 1)

Der Satz ist wie folgt zu formulieren: „..... die für die Bewirtschaftung des Gewässers maßgebenden Hauptnutzungsarten und die sich daraus ergebenden Schutzziele.“ Wir verweisen insoweit auf die Begründung der Landesregierung.

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
12a) § 25	<p>Der Erlaubnisantrag kann zur Ermittlung des Sachverhalts (also namentlich der Auswirkungen der Gewässerbenutzungen auf die Umgebung) öffentlich bekanntgemacht und mit den Beteiligten erörtert werden.</p>	<p>BGW: Die Bekanntmachung soll für den Normalfall zwingend vorgeschrieben werden. Eine <u>Ausnahmeklausel</u> wird gesetzlich festgelegt (geringfügige Beeinträchtigung Dritter). - 10/1920</p> <p>VDEV: Sicherstellen, daß von einer Bekanntmachung abgesehen werden kann, wenn Belange Dritter voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigt werden. Kein Formulierungsvorschlag. - 10/1905</p>

MMV10 / 1581

Nr.	Regelung im Regierungsentwurf	Verhand/Vorschlag
13 § 25a	Die gehobene Erlaubnis darf für <u>Abwassereinleitungen</u> sowie für <u>was-sergefährdende Tatbestände</u> nicht erteilt werden.	BDD: Gehobene Erlaubnis soll auch für <u>Ab-wassereinleitungen</u> zulässig werden. - 10/1901.

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Maßnahmen der Gewässerkunde und der Gewässeraufsicht, die von den Wasserbehörden selbst, in deren Auftrag oder in Erfüllung eines wasserrechtlichen Bescheides vorgenommen werden, bedürfen keiner weiteren Zulassung.”

§ 32

Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen

(1) Erlaubnisfrei sind Maßnahmen, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden. Die allgemeine Wasserbehörde ist unverzüglich

(2) Keiner Erlaubnis bedarf das Entnehmen von Wasserproben und das Wiederreinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung.

Masserverbände

Zu Nr. 16 (§ 32 - Notfälle, wasserwirtschaftliche Ermittlungen)

Die Durchführung der den Verbänden gesetzlich übertragenen Aufgaben erfordert auch das Entnehmen von Wasserproben und ggf. das Wiederreinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung, und zwar unabhängig von der durch § 60 LWG bzw. durch wasserrechtlichen Bescheid vorgeschriebenen Selbstüberwachung. Solche zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unbedingt notwendigen Gewässerbenutzungen würden künftig erlaubnispflichtig. Das kann nicht gewollt sein. Der bisherige Regelungsgehalt des § 32 Abs. 2 sollte deshalb bestehen bleiben oder

hinter den Wörtern "in deren Auftrag" sollten ein Komma und die Wörter "in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags" eingefügt werden.

BDI-MW

Zu Nr. 16 (§ 32 Abs. 2)

Zur Klarstellung sollte der bisherige Absatz 2 als Satz 2 aufgenommen werden.

MMV10 / 1581

B/17

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

§ 34 erhält folgende Fassung:

§ 34 (zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeindegebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich

Die allgemeine Wasserbehörde kann durch ordnungsbehördliche Verordnung

1. die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und
2. das Verhalten im Uferbereich regeln,

um aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, daß andere beeinträchtigt, die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert, die Wasserführung wesentlich nachteilige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Bildes der Gewässerlandschaft eintritt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 34

(Zu § 23 WHG)

Regelung des Gemeindegebrauchs

Die allgemeine Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeindegebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, daß andere beeinträchtigt werden oder daß eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt.

Sportfischerverband NW

Der Text müßte u.E. mindestens wie folgt eingeschränkt werden:

"2. das Verhalten im Uferbereich zu regeln, soweit dieses in einer Beziehung zum Gemeindegebrauch steht (eventuelle Ergänzung:)

und nicht auf besonderen Rechten beruht".

MMV 10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

In § 37 Absätze 2 und 4 werden die Wörter „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ sowie die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Auszug aus dem geltenden Gesetzesbestimmung

- § 37
Schifffahrt
- (1) Schiffbare Gewässer darf jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren.
- (2) Welche Gewässer schifffahrtsfähig sind, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.
- (3) Durch ordnungsbehördliche Verordnungen des Regierungspräsidenten kann geregelt werden
 1. die Ausübung der Schifffahrt auf schifffahren Gewässern im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei, der Reinhaltung und Unterhaltung des Gewässers, des Immissionserschutzes und der öffentlichen Ordnung (Schifffahrtsverordnung),
 2. das Verhalten in Häfen und an Landungs- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags aus den zu Nummer 1 genannten Gründen und im Interesse der Unterhaltung von Häfen oder Umschlaganlagen (Hafenverordnung).

In der Verordnung ist zu bestimmen, welche Behörden für ihren Vollzug zuständig sind.

- (4) Ist eine einheitliche Schifffahrts- oder Hafenverordnung für ein Gebiet notwendig, das über den Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidenten hinausgeht, so erlegt sie der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 gelten nicht für Bundeswasserstraßen. Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für Schutz- und Sicherheitshäfen, in denen kein Güterumschlag stattfindet.
- (6) Soweit die Schifffahrt nicht als Gemeingebrauch zugelassen ist, darf sie nicht ohne schriftlichen Genehmigen nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde ausgebaut werden. Die Genehmigung soll in der Regel nur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge erteilt werden. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren darf sie nur erteilt werden, wenn die Schifffahrt dem öffentlichen Interesse oder der Betreuung des Kanu- oder des Rudersports dient und dem Unternehmer die Schifffahrt mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nicht zugelassen werden kann. Die Genehmigung ist zu versetzen, mit Nebenbestimmungen zu versehen oder zu widerrufen, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Naturschutzes, der öffentlichen Wasserversorgung, des Immissionserschutzes, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Schutz der Fischerei oder die Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 18

Anlässlich der Änderung des § 37 LWG soll darauf hingewiesen werden, daß mit der bestehenden Möglichkeit des Erlasses ordnungsbehördlicher Verordnungen extensiver umgegangen werden muß.

Beispiel: In der ökologisch sehr bedeutsamen Reisinger Aue an der Ruhr im Süden Essens ist die Motorsportbootschifffahrt oberhalb des Baldeneysees zugelassen. Dies führt zu einer Fülle von z.T. ungenutzten Anlegeplätzen und zu einer Belastung des gesamten Gebietes. Daher sind bestehende Verordnungen auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen und neue Verordnungen nur zu erwarten, wenn keine erheblichen Nachteile für die Umwelt zu erwarten sind. Der Landtag sollte hier auch Möglichkeiten schaffen, bestehende Verordnungen bei nachgewiesener Umweltverträglichkeit wieder aufzuheben.

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

§ 43

Hochwassergefahr

Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlagen nach näherer Anordnung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.

Auszug aus dem geltenden Gesetzestexten

§ 43

Hochwasserschutzraum

Bei Hochwassergefahr ist an Gewässern zweiter Ordnung die untere Wasserbehörde berechtigt, dem Unternehmer ohne daß diesem ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, aufzugeben, unverzüglich durch Öffnen der beweglichen Teile der Stauanlage und durch Wegräumen aller Hindernisse das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarke zu senken und den Wasserstand möglichst auf die Höhe zu helfen, bis das Hochwasser fällt. An Gewässern erster Ordnung ist das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft zuständig.

AG Kommun. Spitzenverbände

3. Zu § 4] (Hochwasserschutzraum)

Wir regen an, die Worte "des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch die Worte "der allgemeinen Wasserbehörde" zu ersetzen.

Begründung!

Es sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Fachbehörden des Landes keine Vollzuständigkeit haben. Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft dazu fähig sind, in der gleichen Weise wie die allgemeinen Wasserbehörden in der Lage wären.

Masserverbände

2. Zu Nr. 19 a (§ 4] - Hochwassergefahr)

Anordnungen, Stauanlagen, also auch Talsperrren, ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen, greifen nicht nur in die wirtschaftliche Ausnutzung bestehender Wasserrechte (Wasserkraftanlagen) ein, sondern stellen auch eine Änderung der durch die obere Wasserbehörde planfestgestellten Bewirtschaftung der Talsperrren und ggf. des gesamten Talperrrensystems dar. Abgesehen davon, daß zum Schutz der Anlagen und der Ober- und Unterligger in keinem Fall ein Anstauen über die Staumarke angeordnet werden darf, sollte im Hinblick auf die insgesamt sehr gravierenden Rechtsfolgen für diese Anordnungen - zumindest für Talsperrren - nicht das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, sondern eine Wasserbehörde, hier die obere Wasserbehörde, zuständig sein, die die tangierten wasserrechtlichen Bescheide erlassen hat und die ohnehin insoweit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 LWG zuständig ist.

Im übrigen lösen nach unserer Ansicht Anordnungen gem. § 43 LWG durchaus eine Entschädigungspflicht aus. Als sondersordnungsbehördliche Maßnahmen richten sie sich nämlich gegen den Anlagenbetreiber als sogenannten Nichtstörer. Für diesen Fall sieht § 39 Abs. 1 lit. b) OBG ausdrücklich eine Entschädigung vor.

§ 43 sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

"Bei Hochwassergefahr sind die Unternehmer von Stauanlagen verpflichtet, die Anlage nach näherer Anordnung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen; ein Anstauen über die Staumarke hinaus darf dabei nicht angeordnet werden. Bei Talsperrren trifft die obere Wasserbehörde die Anordnungen nach Satz 1."

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzestextbestimmungen

20. Es wird ein neuer § 44 eingefügt:

- § 44

(zu § 1 a WHG)

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Naturschutzverbände NW

Nach Artikel 1 Nr. 20

für die Grundwasserentnahme soll generell eine Grundwasserabgabe erhoben werden. Diese Abgabe fördert den mit Mr. 10 angesprochenen sparsameren Umgang insbesondere mit dem Wasser. Die Abgabe sollte zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen an Gewässern bzw. für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer Verwendung finden.

BDI-NW

zu Nr. 20 (§ 44)

Zur Konkretisierung des Schutzzieles schlagen wir vor, den Absatz 1 wie folgt zu fassen: "Das Grundwasser ist auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplans nach § 36 b Abs. 1 WHG, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit"

VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLENBERGWERKE e.V.

(1) Das Grundwasser ist auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplanes gem. § 36 b WHG, soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig und auf Dauer beeinträchtigen."

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Ein-
klang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern."

BDI-NW

zu Nr. 20 (§ 44 Abs. 2)

Die Formulierung dieses Absatzes stößt auf Bedenken, da standortgebundene Vorhaben im Sinne des § 35 Baugesetzbuch bzw. des Bergrechts hierdurch negativ betroffen sind. Es muß sichergestellt werden, daß die Interessen der Betreiber solcher Vorhaben angemessen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch den Landesentwicklungsplan III negativ betroffenen Unternehmen der standortgebundenen Industrie.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

21. Der bisherige § 44 wird § 44 a und wird wie folgt geändert:

Abatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.“

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

§ 44 (Zu § 33 WHG)

Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete durch die ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bedarf.

(2) Die obere Wasserbehörde kann für einzelne Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die § 33 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke hinaus eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Welche Mengen als gering anzusehen sind, ist dabei zu bestimmen

AG kommun. Spitzenverbände

„(1) Maßnahmen des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser bedürfen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn sie zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgen. Das Erlaubnis, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.“

Begründung:

Unser Vorschlag soll die Vollziehbarkeit der grundsätzlich zu be- gründenden Neuregelung sicherstellen. Der Zeitpunkt wurde im Hin- blick darauf gewählt, daß nicht im Vorgriff auf das Gesetz etwa Dränagemassnahmen durchgeführt werden.

Landwirtschaft/Waldbauern

§ 44 a Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Naturschutzverbände NW

Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände, daß hier generell eine Erlaubnispflicht eingeführt werden soll. Bei diesen Verfahren ist aber generell eine Einvernehmens- erlangung mit der jeweiligen Landschaftsbehörde erforderlich, da nur diese eine mögliche Gefährdung der Lebensgemein- schaft des Schutzgebietes hinreichend beurteilen kann. Abs. 1 muß daher ergänzt werden:

„Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser sowie die Vorbereitung entsprechender Maßnahmen bedarf in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Landschaftsbehörde, wenn es zum Zweck der gewöhnlichen Bo- denentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgt.“

MMV10 / 1581

Naturschutzverbände NW

Nach Artikel 1 Nr. 21

Zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Grundwassers sollen folgende Bestimmungen aus dem Entwurf zum Hessischen Landeswassergesetz in das Landeswassergesetz NW Eingang finden:

Bewirtschaftung des Grundwassers

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das langfristig nutzbare Darangebot entnommen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmeter pro Jahr oder wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes zu besorgen ist, ist auf Kosten des Antragstellers vor der Grundwasserentnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- (2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Qualität für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.
- (3) Die Grundwasserneubildung von Freiflächen darf durch Verriegelung von Freiflächen oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete, natürliche Überschwemmungsgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen und gewerblichen Anlagen und intensiver Landwirtschaft freizuhalten.

zu Nr. 22 (§ 45 Abs. 1) -BDI-NW

Auszug aus den geltenden Gesetzestexten

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
 - (1) Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

§ 45

Wasserentnahme und Abwasserentleitung

Wer jemand Wasser aus einem Gewässer entnimmt und ist er ganz oder teilweise zur Beseitigung des aus der Entnahme herrührenden Abwassers verpflichtet (§§ 53 und 54), darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Erfüllung der ihm treffenden Abwasserbeseitigungspflicht gesichert ist. Erlaubt die ihm treffende Abwasserbeseitigungspflicht auch die Entleitung des Abwassers, darf die Wasserentnahme nur zugelassen werden, wenn die Abwasserentleitung den Anforderungen des § 52 Abs. 1 Entsprechend zugelassen ist oder zugleich mit der Entnahme zugelassen wird.

Der Text ist wie folgt zu ergänzen: "Soweit eine vorgenannte Benutzung einen Eingriff im Sinne des § 3 Abs. 2 des Landeswassergesetzes darstellt, sind die dafür festgesetzten Ausgleichs-, Ersatz- und Minderungsmaßnahmen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Befugnis im vollen Umfang zu berücksichtigen."

Mit dieser Berücksichtigungsklausel soll erreicht werden, daß für einen Eingriff in Natur und Landschaft nicht kumulativ mehrfach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert werden können, die im Extremfall dazu führen, daß eine Gewässerbenutzung mit kaum noch tragbaren finanziellen Belastungen verbunden wird.

VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLENBERGWERKE e.V.

"Soweit eine der v.g. Benutzungen einen Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 2 Landeswassergesetz NW darstellt, sind die dafür festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Erteilung der wasserrechtlichen Befugnis im vollen Umfang zu berücksichtigen."

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 22

Hier ist es überflüssig bzw. schädlich, wenn der Nutzen einzelner besonders hervorgehoben wird. Nachteilige Veränderungen der Gewässer und ihrer Lebensgemeinschaften dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ob einzelne Belange der Allgemeinheit die stark gefährdeten Umweltbelange überwiegen, ist sehr kritisch zu überprüfen. Der Nutzen eines Einzelnen darf keine Ausnahme rechtfertigen. Der neue § 54 Abs. 1 muß daher lauten:

- "Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur zugelassen werden, wenn
- 1. die Benutzung die Funktion des Gewässers für vorhandene Tier- und Pflanzengemeinschaften nicht wesentlich beeinträchtigt,
- 2. der Antragsteller nachweist, daß er den Verbrauch und den Verlust von Wasser so gering wie möglich hält und die Ableitung des entnommenen Wassers keine nachteiligen Wirkungen nach Abs. 1 hervorruft,
- 3. die erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und soweit technisch möglich und zumutbar, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.

Diese Bestimmungen sind dem Entwurf zum Measischen LMG entnommen.

VDEM (Elektrizitätsw.):

Zu 22 a: "§ 45 Absatz 1"

Erforderlich erscheint eine Präzisierung der in dieser Vorschrift verankerten Ausnahmeregelung.

Begründung:

In der vorgesehenen Fassung schreibt die Bestimmung vor, daß Nutzungen von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern nur dann zugelassen sind, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Soweit überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch Nutzen einzelner etwas anderes erfordern, kann hiervon abgewichen werden. Es besteht die Gefahr, daß bei einer solch offenen Formulierung Maßnahmen der Versorgungswirtschaft im Außenbereich nur noch unter erheblichen Bedingungen und Auflagen durchsetzbar sind.

b) Der bisherige Text wird Absatz 2: in Satz 1 wird hinter „§ 53“ eingefügt „§ 54“.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Ausgangspunkt des geltenden Gesetzesbestimmungen

23. In § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort „entspricht“ angefügt:
„und die Entnahmen nicht gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften verstoßen“.

§ 47
Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung
(1) Entnahmen von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, dürfen nur erlaubt oder bewilligt werden, wenn das Wasser den jeweils geltenden hygienischen und chemischen Anforderungen entspricht.
(2) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepaßt werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden; die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde hat sicherzustellen, daß die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

AG kommun. Spitzenverbände

5. Zu § 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Die Ergänzung in Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Soweit Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Wirkung für die Mitgliedstaaten haben (Verordnungen), bedarf es der Ergänzung des § 47 Abs. 1 nicht. Soweit es um Beschlüsse geht, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen (Richtlinien), wird diese Umsetzung jedenfalls nicht durch die vorgeschlagene Fassung des § 47 Abs. 1 geleistet.

Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend auch für § 52 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Satz 2.

Naturschutzverbände MW

Artikel 1 Nr. 23

Die hier enthaltene Änderung wird nachdrücklich begrüßt. Mit dieser Neuregelung kann erreicht werden, daß EG-Bestimmungen zum Gewässerschutz umgehend Berücksichtigung finden. Hier handelt es sich um eine fortschrittliche Aussage der Umweltvorsorge und dient schließlich auch dem Schutz der Bevölkerung.

VKU Gas- u. Wasserwirtschaft

Zu Nummer 23 (§ 47):

Wir schlagen vor:

die vorgesehene Ergänzung des § 47 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

24. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach den“ die Wörter „jeweils in Betrecht kommenden Regeln der Technik, mindestens jedoch nach den“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 48
 Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung
 (1) Anlagen für die Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dient (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.
 (2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

VKU Gas- u. Wasserwirtschaft

Zu Nummer 24 (§ 48):

- a) Die vorgesehene Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 sollte ersatzlos entfallen.
- b) für Abs. 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:
 „(2) Anlagen, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind diesen Anforderungen anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhüten.“

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„ § 49

Anzeigepflicht

Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vom Betreiber unverzüglich nach Aufstellung des Planes der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen und Nachweise und Beschreibungen beizufügen, welche die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Änderung erkennen lassen.“

§ 49

Anzeigepflicht

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme, für die die Anlage bemessen ist, zuständig wäre. Der Anzeige sind Zeichnungen und Nachweise beizufügen, die die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 25

Um eine größere Transparenz im Planungsprozess zu gewährleisten sollten auch hier die anerkannten Naturschutzverbände bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Trinkwasseraufbereitungsanlagen beteiligt werden.

Nach Artikel 1 Nr. 23

§ 50 61

Es wird vorgeschlagen, etwa durch Einführung eines § 50a LMG die Düngung und Grundwassergefährdung auch außerhalb von Wasserschutzgebieten zu beschränken bzw. zu vermeiden.

(1) Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur auf den Boden auf- oder in den Boden eingebracht werden, wenn gewährleistet ist, daß die Stoffe von Pflanzen aufgenommen oder so im Boden umgewandelt oder festgelegt werden, daß eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Gebiete (Wasserschongebiete) zum Schutz der Gewässer festlegen, daß 1. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht, nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen angewendet werden dürfen.

- 2. beim Anwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bestimmte Arbeitsweisen eingehalten oder Techniken angewendet werden müssen oder
- 3. bestimmte Pflanzenkulturen oder Anbauweisen nicht zulässig sind.

Begründung: Diese Bestimmung ist dem Entwurf zum hessischen LMG entnommen. Zudem sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WRG sind alle Maßnahmen einer Erlaubnispflicht unterstellt, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung leitet hieraus ab, daß zumindest bei folgenden Betrieben eine Erlaubnispflicht für die Düngung einzuführen ist:

- bei Düngüberschubbetrieben mit einem Wirtschaftsdüngeranteil von mehr als 2 DG/ha landwirtschaftliche Fläche,
- bei bestimmten Intensivkulturen wie Mais, Hopfen, Wein, Feldgemüse, Obst im weiteren Einwirkungsbereich von Wassergewinnungsanlagen;
- in Lagen mit durchlässigen, flachgründigen Böden;
- in Lagen mit geringem Grundwasserflurabstand;
- in Lagen, von denen über eine Bodenentwässerung besondere Gefahren für die aufnehmenden Oberflächengewässer ausgehen.

Diese im Sondergutachten 1985 "Umweltprobleme der Landwirtschaft" aufgestellten Forderungen des Rates von Sachverständigen werden von den anerkannten Naturschutzverbänden unterstützt. Der Gewässerschutz ist als lebenswichtiger Grundsatz zu betrachten - es darf nicht vorkommen, daß Grund- und Oberflächenwasserbelastungen nur dort eingeschränkt werden können, wo Wasserwerke in unmittelbarer Nähe sind.

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
26 c) § 51 (2) Satz 1	<p>Die Zulässigkeit der <u>landbaulichen Verwertung von Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben</u> wird <u>eingeschränkt</u>. Statt auf das <u>"übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung"</u> (jetzige Regelung) stellt der Entwurf darauf ab, daß das Abwasser ohne <u>Beinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen (Wasserrecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht)</u> aufgebracht wird.</p>	<p>Landwirtschaftsverbände: Das Privileg zugunsten der Landwirtschaft soll im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben. Allenfalls könne statt auf das <u>"übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung"</u> auf die <u>"pflanzenbedarfsgerechte Düngung"</u> abgestellt werden. - 10/1904</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
26 d) § 51 (2) Satz 2	<p>Die Gemeinde kann trotz des Privilegs auch den Anschluß des häuslichen Abwassers aus <u>landwirtschaftlichen Betrieben (nicht des Abwassers aus dem Hofbetrieb) an die öffentliche Kanalisation durch Satzung fordern.</u></p>	<p>Landwirtschaftsverbände: Diese Befugnis der Gemeinden streichen - 10/1909</p> <p>Naturschutzverbände: a) Freistellung vom Anschlußzwang der landwirtschaftlichen Betriebe (nur?), wenn ein Anschluß wirtschaftlich unzumutbar ist (für wen? den Betrieb oder die Gemeinde?)</p> <p>b) Das Gesetz soll eine Aussage zur Möglichkeit dezentraler Entsorgungssysteme im Außen- und Streusiedlungsbereich enthalten und die Anwendung naturnaher Behandlungsverfahren ermöglichen. - 10/1003</p>
Noch 26 d) § 51 (2) Satz 2	<p>Gemeinde kann den Anschluß des häuslichen Abwassers aus der Landwirtschaft und des von der Abwasserbeitragspflicht grundsätzlich ausgenommenen Niederschlagswassers aus Wohngebieten an die <u>öffentliche Kanalisation fordern.</u></p>	<p>Kommunale Spitzenverbände: Gemeinde soll den Anschlußzwang auch dann ausüben können, wenn keine Kanalisation besteht (etwa über die Entleerung abflußloser Gruben). Worte "an die öffentliche Kanalisation" ersetzen durch "<u>an die öffentliche Abwasseranlage</u>". - 10/1907</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
28 § 53	Regelung der Abwasserbeseitigungs- pflicht	<p>Naturschutzverbände</p> <p>a) Begriff "Abwasserbeseitigung" ersetzen durch "Abwasserreinigung und -ableitung". - 10/1903</p> <p>b) Die einzuhaltenden Grenzen für Schadstoffe im Abwasser sollen nicht als Konzentrationen, sondern als Schadstofffrachten bestimmt werden. - 10/1903</p> <p>c) Die Vorschrift des § 53 soll - etwa durch Einfügen eines neuen Abs. 2a ergänzt werden: "Im ländlichen Raum sollen auch naturnahe Klärmethoden Verwendung finden." - 10/1903</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
<p>28 a) § 53 (1) Satz 2</p>	<p>Klarstellung: Die Verpflichtung der Gemeinden umfaßt auch die <u>Entschlammung von Kleinkläranlagen.</u></p>	<p>Landwirtschaftsverbände: Privilegierung der Landwirtschaft auch insoweit. Landbauliche Verwertung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist unbedenklicher als die des Schlammes aus öffentlichen Kläranlagen. Formulierung. In § 53 (1) Satz 3 anfügen: "Dies gilt nicht für den in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen, der im Rahmen der landbaulichen Verwertung aufgebracht wird." - 10/1906</p>
<p>28 c) § 53 (2)</p>	<p>Indirekteinleiter sind kraft Gesetzes für ihnen auferlegte Maßnahmen (z.B. <u>Vorreinigung</u>) <u>abwasserbeseitigungspflichtig.</u></p>	<p>Kommunale Spitzenverbände: Die Abwasserbeseitigungspflicht des Indirekteinleiters sollte daran geknüpft sein, daß er Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vornimmt, gleich ob sie ihm auferlegt sind oder nicht. Formulierung § 53 (2): "(2) Nimmt ein Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vor, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig." - 10/1907</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
28 g) § 53 (6)	Einspruchsrecht der Abwasserverbände gegen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.	Abwasserverbände: Das Einspruchsrecht darf nicht auf Übertragungen im Außenbereich (§ 53 Abs. 4) beschränkt werden, es muß sich auch auf die Fälle erstrecken, in denen eine Übertragung wegen der Abwasserbeschaffenheit erfolgen soll (§ 53 Abs. 5).. - 10/1902

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verhand/Vorschlag
Nach 28		<p>Naturschutzverbände: Der Vorrang der natürlichen Versickerung von Abwasser soll gesetzlich festgelegt werden. Formulierung: "Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden." - 10/1903</p>

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
30 § 57	<p>Bau und Betrieb von Abwasseranlagen</p> <p>- Einführung der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik. (Abs.1)</p>	<p>Naturschutzverbände:</p> <p>Die Regelung soll dahin ergänzt werden, daß auch für Kleinkläranlagen rechtlich fixierte Ablaufwerte vorgegeben werden müssen.</p> <p>- 10/1903</p>
	<p>- Gesetzliche Normierung von Betreiberpflichten (Abs. 3):</p> <p>+ Zielvorgabe: Anlagen sollen geeignet sein, die wasserrechtlich geforderten Überwachungswerte einzuhalten.</p> <p>+ Vorkehrungen, um Verschlechterungen der Ablaufwerte durch Betriebsstörungen und Reparaturen vorzubeugen.</p> <p>+ Pflicht zur Minimierung der Folgen von Betriebsstörungen und Reparaturen.</p> <p>+ Unterrichtung von Wasserbehörden und StAWA über Betriebsstörungen und Reparaturen.</p>	<p>BDI:</p> <p>Der Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen muß für die voraussichtliche Dauer der Betriebsstörung oder der Reparatur eine Erlaubnis mit heraufgesetzten Überwachungswerten erhalten können.</p> <p>Kein Formulierungsvorschlag.</p> <p>- 10/1901</p>
		<p>Abwasserverbände:</p> <p>a) Betriebsstörungen und Reparaturen sind nicht bei jeder geringfügigen Verschlechterung der Ablaufwerte relevant, sondern nur, wenn die festgesetzten Überwachungswerte überschritten werden. <u>Minimierungs- und Meldepflichten</u> sind nur hierauf zu beziehen.</p> <p>b) Vorbeugemaßnahmen kann der Betreiber nur treffen, um Wiederholungen von Betriebsstörungen <u>"möglichst"</u> zu vermeiden.</p>

MMV10 / 1581

<p>Nr. §</p>	<p>Regelung im Regierungsentwurf</p>	<p>Verband/Vorschlag</p> <p>Formulierungsvorschlag zu § 57 (3) Sätze 3 und 4:</p> <p>"Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein oder sind Reparaturen unvermeidbar, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Überwachungswerte haben werden, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die nach § 116 Abs. 2 zuständige Wasserbehörde und das zuständige Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft über beabsichtigte Reparaturen, die Auswirkungen auf die Einhaltung der Überwachungswerte haben werden, rechtzeitig, sowie über Ursache, Art und voraussichtliche Dauer von Betriebsstörungen, die derartige Auswirkungen haben, unverzüglich zu unterrichten."</p> <p>- 10/1902</p>
------------------	--------------------------------------	---

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
31 a) § 58 (1)	<p>Planung und Betrieb von Kanalisationsnetzen sind genehmigungspflichtig.</p> <p>Die Genehmigungspflicht wird ausgedehnt auf private gewerbliche Kanalisationsanlagen mit einer befestigten Fläche > 3 ha (Anpassung an AbwAG).</p>	<p>Abwasserverbände: Nicht die Planung ist zu genehmigen, sondern der <u>Plan</u>.</p> <p>- mdl. Vortrag</p> <p>BDI, VDEV: Es ist eine Übergangsregelung für vorhandene Netze erforderlich:</p> <p>Formulierung: "Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Kanalisationsnetze gelten als genehmigt, wenn sie innerhalb einer Frist von einem Jahr der zuständigen Behörde angezeigt werden." - 10/1901, 1905</p>
31 b) § 58 (2) Satz 2	<p>Mechanisch wirkende Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Bauart werden von der Genehmigungspflicht befreit (z.B. Benzinscheider).</p>	<p>Naturschutzverbände: Auch naturnahe Kleinkläranlagen sollen von der Genehmigungspflicht befreit werden, sofern sie in einer RVO des MURL aufgeführt sind. - 10/1903</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
32 § 59	Überschrift: "Indirekteinleitungen"	<p>Kommunale Spitzenverbände: Die Überschrift konkreter fassen: "Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen." - 10/1907</p>
§ 59 (1)	Genehmigung von Indirekteinleitungen kann befristet werden.	<p>Naturschutzverbände: Die Genehmigung ist <u>zwingend</u> zu befristen. Formulierung: "Die Zulassung ist zu befristen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden." - 10/1903</p>
§ 59 (2)	Die Anforderungen in der Genehmigung müssen dem Stand der Technik entsprechen, sofern nicht <u>schärfere Anforderungen zu stellen sind, um nachteilige Wirkungen für das Gewässer zu verhüten.</u>	<p>BDI: Verschärfungen im Interesse des Gewässerschutzes zum Wohl der Allgemeinheit sind durch den Hinweis auf § 6 WlG in Satz 2 bereits ermöglicht. Der Zusatz in Satz 1 ist entbehrlich und zu streichen. - 10/1901</p>

MMV10 / 1581

<p>Nr. §</p> <p>Noch § 59 (2)</p>	<p>Regelung im Regierungsentwurf</p> <p>Als Anforderungen in der Genehmigung sind insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzwerte für die Abwasserbeschaffenheit, - <u>Betriebspflichten bei Herstellung und Anwendung gefährlicher Stoffe,</u> - Bau und Betrieb bestimmter Vorbehandlungsanlagen, - <u>Einschränkung oder Verbot des Einsatzes von gefährlichen Stoffen.</u> 	<p>Verband/Vorschlag</p> <p>BDI, VDEV, VIK:</p> <p>Stoffeinsatzverbote bzw. das Vor-schreiben bestimmter Verfahren und Betriebsweisen haben wirtschaftslenkenden Charakter und werden abgelehnt.</p> <p>Daraus ergibt sich eine Folgeänderung zu Nr. 34 / § 60 a): Auch die Selbstüberwachungspflicht darf sich hierauf nicht erstrecken.</p> <p>- 10/1901, 1905, 1942</p>
<p>§ 59 (6)</p>	<p>_____</p>	<p>Kommunale Spitzenverbände:</p> <p>In einem neuen Abs. 6 soll eine Vorbehaltsklausel zugunsten des kommunalen Satzungsrechts angefügt werden.</p> <p>Wortlaut:</p> <p>"(6) Das Recht der Gemeinden, unter Beachtung der Zielsetzungen des Landeswassergesetzes durch Satzungen über die Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen und die Überwachung der Einleitungen zu treffen, bleibt unberührt."</p> <p>- 10/1907</p>

MMV 10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
33 a) § 60 (1)	<p>Die Selbstüberwachung von <u>Abwasser- einleitungen</u> soll nicht wie bisher primär von <u>Untersuchungsinstituten</u>, sondern durch <u>eigenes Personal der Kläranlagenbetreiber</u> erfolgen.</p>	<p>Naturschutzverbände: Es sollen nicht generell in den Betrieb eingebundene Angestellte, sondern wei- terhin nur von den Wasserbehörden zu- gelassene Institute das Abwasser unter- suchen. - 10/1903</p>
	<p>Zur Selbstüberwachung ist eigenes Personal mit <u>geeigneter Vorbildung</u> einzusetzen.</p>	<p>VDEW: "Geeignete Vorbildung" ist im Gesetz zu konkretisieren. Kein Formulie- rungsvorschlag." - 10/1905</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
34 § 60a	<p>Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen: Der Indirekteinleiter kann insbesondere verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine von der oberen Wasserbehörde zugelassene Stelle untersuchen zu lassen.</p>	<p>VDEW: Die näheren Vorgaben zu Art und Umfang der Selbstüberwachung verbürokratisieren diese und sind zu streichen. - 10/1905</p>
33 u. 34 §§ 60 (1), 60a	<p>Unterschiedliche Gestaltung der Selbstüberwachung von Direkteinleitungen und von Indirekteinleitungen: - Bei Direkteinleitungen Abwasseruntersuchungen durch eigenes Personal. - Bei Indirekteinleitungen unterschiedliche Formen, evtl. Abwasseruntersuchungen durch Fremdinstitute oder durch eigenes Personal.</p>	<p>Kommunale Spitzenverbände: Unterschiedliche Behandlung der Direkt- und der Indirekteinleiter erscheint nicht einsichtig. Kein konkreter Vorschlag. - 10/1907</p>

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
35 a) u. b) § 61 (1)	Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, die sich bislang auf Kläranlagen beschränkt, wird auf Abwasseranlagen überhaupt, also auch auf Kanalisationen ausgedehnt.	<p>Kommunale Spitzenverbände:</p> <p>Eine ständige Überwachung des gesamten Kanalnetzes ist nicht möglich. Es sind deshalb in einer RVO Prioritäten festzulegen.</p> <p>- 10/1907</p>

MMV10 / 1581

<p>§ 35 c) u. d) § 61 (1) u. (2)</p>	<p>Regelung im Regierungsentwurf</p> <p>Die Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage können im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde (Abs. 1) oder generell durch RVO (Abs. 2) verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr (verschleißanfällige) regelmäßig durch einen amtlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse gehen an den Betreiber, festgestellte Mängel hat der Sachverständige auch der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.</p>	<p>Verband/Vorschlag</p>
		<p>VDEW:.. Die Überprüfung durch Sachverständige soll ganz entfallen. - 10/1905 Abwasserverbände: Die Anordnung durch die Wasserbehörde soll nur zulässig sein, wenn der Betreiber schon einmal aufgefallen ist und nicht über den notwendigen Sachverständigen verfügt. Formulierung zu § 61 (1) Satz 4: "Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann er von der nach § 58 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr durch einen von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen sofern er nicht über den notwendigen Sachverständigen verfügt." Anordnungen im Einzelfall reichen aus, keine generelle Regelung durch RVO vorzusehen. § 61 (2) Nr. 3 ist zu streichen. - 10/1902 BDI: Es soll ergänzend klargestellt werden, daß auch die betreiberunabhängige Überwachung als zugelassener Sachverständiger Überprüfungen durchführen kann. Kein Formulierungsvorschlag. - 10/1901</p>

MMV10/1581

<p>Nr. §</p>	<p>Regelung im Regierungsentwurf</p> <p>Die Abwasserabgabepflicht der Abwasserverbände für <u>direkteinleitende</u> Mitglieder entfällt. <u>Gemeinden und Industriebetriebe</u> zahlen die Abgabe solange sie selbst Abwasser einleiten, auch wenn sie Verbandsmitglied sind.</p>	<p>Verband/Vorschlag</p> <p>Abwasserverbände: Die Abgabepflicht der Abwasserverbände für direkteinleitende Mitglieder soll bestehen bleiben. Im Sinne der notwendigen Geschlossenheit der Verbände ist ihr Eintreten auch für diese Mitglieder zweckmäßig und erforderlich. § 64 (2) soll daher in der alten Fassung erhalten bleiben.</p> <p>- 10/1902</p>
------------------	---	---

MMV10/1581

<p>Nr. 5</p>	<p>Regelung im Regierungsentwurf</p>	<p>Verband/Vorschlag</p>
<p>Noch § 64 (2)</p>	<p>Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen sind auch abgabepflichtig für die Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Mischkanalisationen, die an die Kläranlage angeschlossen sind.</p>	<p>Abwässerverbände: In die Regelung ist auch der (seltene) Fall einzubeziehen, daß eine abgabepflichtige private gewerbliche Mischwasserkanalisation an die Verbandskläranlage angeschlossen ist. - mdl. Vortrag in der Anhörung.</p>

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
37 § 65 (2)	<p>Die verbandsinterne Umlage für die Abgabe direkteinleitender Mitglieder entfällt. Folgeregelung zur Änderung des § 64 (2).</p> <p>Die Abwasserverbände legen die für ihre <u>Abwassereinleitungen</u> zu zahlen-<u>den Abwasserabgaben auf die Mitglieder</u> um, die ihr Abwasser dem Verband zur <u>Behandlung und Einleitung</u> <u>übergeben.</u></p>	<p>Abwasserverbände, BDI: Alte Regelung soll erhalten bleiben. Begründung wie zu § 64 (2) - 10/1901, 1902</p> <p>Abwasserverbände: In die Umlage soll auch die Abwasserabgabe für <u>Flußkläranlagen</u> einbezogen werden. <u>Ferner soll die Umlage auf indirekteinleitende Industriebetriebe, die Verbandsmitglied sind, weiterhin möglich bleiben.</u> - mdt. Vortrag in der Anhörung</p>

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
40 a) § 69 (3)	Die Schadstoffkonzentrationen in den <u>Überwachungswerten der abgaberelevanten Parameter</u> sollen in den <u>Ertaubnisbescheiden in ganzen mg/l oder µg/l festgesetzt werden.</u>	BDI: Die Festlegung auf <u>ganze Zahlen</u> ist zu streichen, weil sie <u>nicht dem Minimierungsgebot des § 7a WHG entspricht.</u> - 10/1901
40 c) § 69 (5)	Zur Vorbereitung der Bescheidumstellung auf die Abgabeparameter hat der Einleiter der Wasserbehörde die notwendigen Daten und Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören nummehr zur Ermittlung der <u>Jahresschmutzwassermenge auch die Vorlage von Mengenmeßergebnissen.</u>	VDEV, VIK: <u>Übergangsvorschrift. ist erforderlich.</u> - 10/1905, 1942

MMV10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
44 § 73 (2)	<p>Abgabefreiheit bei Einleitung von Niederschlagswasser. Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kanalnetz muß den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik nach § 18b Abs. 1 MfG entsprechen und - (bei Mischkanalisation) muß der Ablauf der Kläranlage die Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 MfG erfüllen. (Ablaufwerte entsprechend a.a.R.d.T.). 	<p>Abwasserverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es muß sichergestellt sein, daß die in Betracht kommenden Regeln der Technik rechtzeitig eingeführt werden. - 10/1902 - Es muß klargestellt werden, für welche Parameter die Mindestanforderungen im Kläranlagenablauf zu erfüllen sind. - nachtr. mdl. Hinweis

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
50 b) § 83 (1)	<p>Vergabegrundsätze bei Förderung von Maßnahmen aus Mitteln der Abwasserabgabe:</p> <p>Die Vergabegrundsätze sind wie bisher geregelt:</p> <p>Aus dem Abgabeaufkommen sind unter Berücksichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und 2. sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren 	<p>Kommunale Spitzenverbände:</p> <p>Die Regelung der Vergabegrundsätze in § 83 alt soll erhalten bleiben.</p>
	<p>Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu fördern. Dabei sind die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vergabegrundsätze sollen dahin ergänzt werden, daß bei der Förderung auch die bestehende Beitrags- und Gebührenbelastung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Formulierung: In § 83 Satz 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:</p> <p>"3. der bestehenden Beitrags- und Gebührenbelastung."</p> <p>- 10/1907</p>
50 c) u. 51 § 83 (2) Wegfall § 84 alt	<p>Vergabeverfahren:</p> <p>Die obere Wasserbehörde fördert die einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Dabei läßt das Gesetz nunmehr offen, ob mit verlorenen Zuschüssen oder Darlehen. Die vorherige Aufstellung eines Förderprogramms durch den MURL nach Anhörung einer Kommission entfällt.</p>	<p>Kommunale Spitzenverbände, Naturschutzverbände, BDI:</p> <p>Das bisherige zweistufige Verfahren zur Mittelvergabe soll bleiben:</p> <p>Zunächst Aufstellung eines Förderprogramms durch den MURL nach Anhörung einer Kommission, sodann Förderung der einzelnen Maßnahmen durch die Regierungspräsidenten auf dieser Grundlage.</p>

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

55. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Niederschlagswasser“ und „die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt veranlaßt sind,“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
-Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet.“
- c) In Absatz 1 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch einen Strichpunkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:
-beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.“

Auszug aus dem geltenden Gesetzesbestimmern

§ 87

Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

(1) Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses von Niederschlagswasser in fließenden Gewässern zweiter Ordnung erfordert, die durch menschliche Eingriffe in den Wasserhaushalt veranlaßt sind, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken, einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlaß zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen.

(2) § 46 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung den Ausgleich der Wasserführung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Pflicht, den Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern; insoweit treten sie an die Stelle der Kreise und kreisfreien Städte.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 55

Leider ist in vielen Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen zu beklagen, daß
1. oft nur Nachsorge betrieben wird, d.h. erst Bebauprobleme der erhöhten Wasserabflusses Regenrückhaltebecken geplant werden;
2. häufig technische Maßnahmen der Vorzug vor natürlichen Methoden der Wasserrückhaltung gegeben wird.

Vielmehr werden natürliche Rückhaltmaßnahmen (z.B. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Renaturierung von Fließgewässern) gar nicht erst geprüft, sondern technische Maßnahmen wie Regenrückhaltebecken der Vorzug gegeben. Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn bereits das Gesetz die Verpflichtung zur Förderung von natürlichen Rückhaltmaßnahmen auspricht. § 87 Abs. 1 LWG soll lauten:

„Soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts den Ausgleich von nachteiligen Veränderungen des Abflusses in den Kreisen und kreisfreien Städten, obliegt es Wasserverbänden herbeizuführen und zu sichern. Vor technischen Maßnahmen wie Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken sind die natürlichen Rückhaltung im Wassereinzugsgebiet zu fördern, oder unverzüglich neu zu schaffen sowie Gewässer zu renaturieren. Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Er-
maßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet.“

Wasserverbände

9. Zu Nr. 55 (5 87 - Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Die vorgesehene Anfügung eines Halbsatzes an Abs. 1 am Ende erfordert auch eine Änderung des Absatzes 3. Dies ist offenbar übersehen worden. Der zweite Halbsatz des Absatzes 3 müßte folgende Fassung erhalten:

„Insoweit treten sie an die Stelle der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.“

AG kommun. Spitzenverbände

14. Zu § 87 (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Wir schlagen vor, an Abs. 3 die Worte „und Gemeinden“ anzufügen
Begründung:

Unser Vorschlag ist die Konsequenz aus der Anfügung in Abs. 1.

MMV 10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

§ 7. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hat das Gewässer auszubauen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
Der obere Wasserbehörde kann bestimmen, daß der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
Soweit Maßnahmen nicht durch nachteilige Veränderungen veranlaßt sind, tragen die Unterhaltungspflichtigen die Kosten. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt.

Ausgangspunkt aus den geltenden Gesetzbestimmungen

§ 89

Pflicht zum Gewässerabbau

(1) Wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert und nicht schon eine Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 87 besteht, obliegt es dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, für den schadlosen Wasserabfluß durch Ausbaue des Gewässers zu sorgen. Obliegt die Gewässerunterhaltung nicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, kann die allgemeine Wasserbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Während eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die Teilnehmergemeinschaft.

(2) § 88 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflußveränderungen veranlaßt sind. Im übrigen findet § 92 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 und 6 und Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen.

Wässerverbände

Zu Nr. 57 lit. b, und c (§ 89 - Pflicht zum Gewässerabbau)

Nach unserer Auffassung fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, daß der Unterhaltungspflichtige verpflichtet werden kann, auf seine Kosten ein ausgebautes Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen; dies gilt um so mehr, als nach der amtlichen Begründung zu Nr. 57 lit. c und zu Nr. 62 der Unterhaltungspflichtige die Kosten für einen naturnahen Ausbau nicht auf die Gewässeranlieger abwälzen darf. Entsprechende Aufwendungen hätten deshalb letztlich die Gemeinden aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen. Wässerverbände, deren Aufgabe nicht die Renaturierung ist, die aber durch wasserrechtliche Regelungen gewässerunterhaltungspflichtig sind (vgl. § 29 Abs. 1 S. 3 WHG), könnten solche Aufwendungen überhaupt nicht auf ihre Mitglieder umlegen.

Will man trotzdem eine Verpflichtung gem. § 89 Abs. 2 einführen, müßte der neue Abs. 3 wie folgt neu gefaßt werden:

„Zu Ausbaumaßnahmen, die das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen des Gewässers herstellen sollen, ist der Unterhaltungspflichtige nur verpflichtet, soweit der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt.“

BDI-MW

zu Nr. 57 b (§ 89 Abs. 2)

Gegen die Neufassung bestehen erhebliche Bedenken. Die Bestimmung würde dazu führen, daß z. B. Kies- und Sandunternehmen, die entsprechend der Abbaugenehmigung den Baggersee wieder hergerichtet haben, auch nach Endabnahme verpflichtet werden können, den Baggersee in einen „naturnahen Zustand“ zu führen. Dieser Begriff „naturnah“ erscheint in diesem Zusammenhang zu unbestimmt und deshalb als unzulässig.

Naturschutzverbände MW hier sollte eine Ermächtigung zum Erlass von Renaturierungsvorschriften geschaffen werden. In diesen Renaturierungsvorschriften sollten auch Anforderungen an die Güteklasse zu renaturierender Gewässer gestellt werden.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzestexten

60. § 90 erhält folgende Fassung:

§ 90 (Zu § 28 WNG)

Umfang der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes;

§ 90

(Zu § 28 WHG)

Umfang der Gewässerunterhaltung

(1) Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Ist ein Gewässer ganz oder teilweise ausgebaut, ist der Zustand zu erhalten, in den es durch den Ausbau versetzt ist; dies gilt nicht, wenn die Allgemeine Wasserbehörde erklärt hat, die Erhaltung dieses Zustandes sei nicht mehr erforderlich.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 60

§ 90 Nr. 1 Landeswassergesetz muß lauten:

"Die Erhaltung und Wiederherstellung eines standortgerechten und bodenständigen Pflanzen- und Tierbestandes. Aus diesem Begriffspaar ergeben sich die Kriterien für eine Auswahl. Der Begriff "angemessen" ist zu vage.

Landwirtschaft/Maldbauern

§ 90 Nr. 1 ist daher ersatzlos zu streichen; Nr. 2 wird zu zu Nr. 1 und Nr. 3 zu Nr. 2.

Sportfischerverband NW

Wenn § 90 LMG unter Ziff. 1 die Unterhaltung auch auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes erstrecken will, so greift er insoweit, als es sich um die dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten handelt, in das Hegerrecht und die Hegepflicht des Fischereirechtes (§ 3 Abs. I und Abs. II Satz 1 Landesfischereigesetz) ein, was unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Felle der "Tierbestand", zu dem auch die Fischmähtiere zählen, nicht gänzlich gestrichen wird, muß zumindestens folgende Einschränkung erfolgen:

"soweit letzterer nicht der Hegepflicht des Fischereirechtes oder des Fischpächters unterliegt (§ 3 Abs. II Satz 1 Landesfischereigesetz)."

Naturschutzverbände NW

Weiterhin ist § 90 durch Anfügen eines Satzes 4 zu ergänzen: Insbesondere sind die Vorgaben von Landschaftsplänen zu befolgen. Vielfach wird dies nicht erfüllt. Ein Hinweis im Fachgesetz erscheint daher sinnvoll.

(2) Zur Gewässerunterhaltung gehören auch

- a) Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;
- b) die Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat sowie andere Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirkungen des Gewässers und seiner Ufer im Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten;
- c) Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei Hochwasser angelegene Gegenstände, die sich am Gewässer abgelagert haben, einzusammeln und zur Abfallbeseitigung bereitzustellen.

2. die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind;

3. die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist."

MMV10/1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

- 81. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

-(2) Die Unterhaltung der stehenden Gewässer obliegt den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 91 (Zu § 29 WHG)

Pflicht zur Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung der fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94

1. bei Gewässern erster Ordnung dem Staat,
2. bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind (Anliegergemeinden).

Die Kreise können im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung übernehmen, insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

(2) Soweit Wasserverbände nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, obliegt ihnen die Gewässerunterhaltung, insoweit treten sie an die Stelle der Gemeinden.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „oder der nach Absatz 2 Verpflichteten“ eingefügt.

Sportfischerverband NW

Die generelle Einbeziehung auch stehender Gewässer in die Unterhaltungspflicht begegnet grundsätzlichen Bedenken:

- a) Die Kraft Bundesrechts gebotene Unterhaltung im Bezug auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluß (§ 28 Nr. 1 WHG) trifft auf stehende Gewässer nicht zu.
- b) Ständige Unterhaltungsingriffe in stehende Gewässer verhindern deren natürliche Entwicklung. Falls es bei dem Grundgesetz bleiben soll, ist zu erwägen, ob die Unterhaltungspflicht nicht wenigstens von einer bestimmten Gewässergröße abhängig gemacht werden sollte oder von Kriterien, die eine Unterhaltung dringend geraten erscheinen lassen.

Dazu wäre der Umfang der Unterhaltung dann eigenständig zu regeln.

Auf jeden Fall muß auch hier - ebenso wie bei § 90 LWG - jeder Eingriff in die Hegepflicht des Fischereiberechtigten ausgeschlossen werden.

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzbestimmungen

82. In § 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils hinter den Wörtern „Gewässer“ die Wörter „zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß“ eingefügt.

§ 92 (Zu § 29 WHG)

Urnlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beiträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf

- 1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluvogang hinaus erschweren (Erschwerer), und
- 2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich aus dem den zu unterhaltenden Gewässern Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

umlagen. Ist das Grundstück mit einem Erbbau-recht belastet, so tritt an die Stelle des Grundeigen-tümers der Erbbauberechtignte. Der, von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vormerkensanteil festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer ver-teilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insge-samt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlich unbil-digen Verhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungsmitteln gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile sol-len höher bewertet werden als die übrige Fläche; das Nähere regelt das Ortsrecht.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ord-nung entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebiets-teile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihnen Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vor-schriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 92 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu strei-chen.

MMV10/1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus dem geltenden Gesetzestextbestimmung

Landwirtschaft/Waldbauern

- 63. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) in Satz 1 wird das Wort „fließenden“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags erläßt.“

§ 93f)
(Zu § 29 WVG)

Finanzierungshilfen des Landes

Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen, sofern hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einvernehmen mit dem Ausschuss für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags erläßt.

§ 93 ist daher wie folgt neu zu fassen:

„Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Mittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten förderungsfähigen Gesamtaufwandes einzubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entstehen wird. Die

Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags erläßt.“

§ 97
(Zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einleben des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
- (3) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, daß die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.
- (4) Alle nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Arbeiten und Maßnahmen sind dem Duldungspflichtigen rechtzeitig anzukündigen.
- (5) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz gegen den Unterhaltungspflichtigen.

66. In § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine Bebauung innerhalb von drei Metern von der Uferlinie nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die Bebauung vorsieht.“

MMV 10 / 1581

Sportfischerverband NM

3) Deshalb sollte § 97 WHG um folgenden Satz erweitert werden:

„Dies gilt auch gegenüber dem Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter“.

Landwirtschaft/Haldbauern

In § 97 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes ist hinter Satz 1 folgende Regelung einzufügen:

„Für Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß.“

BDI-NM

zu Nr. 66 (§ 97 Abs. 6)

Hierzu ist anzumerken, daß auch die Ausklebung von Uferbereichen gewährleistet bleiben muß. Zumindest müssen Möglichkeiten für Einfahrten geschaffen werden. Im übrigen erscheint bedenklich, daß in Uferbereiche eingegriffen wird, die im Eigentum des Bundes stehen können.

B/56

MMV10 / 1581

AG Kommun. Spitzenverbände

15. Zu § 97 (Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung)

Im (neuen) Abs. 6 sollte das Wort "Bebauung" durch die Worte "bauliche Anlage", ferner das Wort "Uferlinie" durch das Wort "Bebauungsbereiche" ersetzt werden.

Begründung:

Der bauordnungsrechtlich definierte Begriff der baulichen Anlage sollte hier Verwendung finden. Dies würde es erlauben, auch andere Maßnahmen, wie z.B. eine Bepflasterung, das Aufstellen von Zäunen, das Anlegen von Kfz-Stellplätzen, zu erfassen.

Durch die Ersetzung des Wortes "Uferlinie" durch das Wort "Bebauungsbereiche" könnte in ökologischer und technischer Hinsicht der Norm zugrundeliegende Sinn effektiver verwirklicht werden.

Wasserschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 65

§ 97 Abs. 6 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"An fließenden Gewässern zweiter Ordnung darf eine Bebauung innerhalb von ⁽¹⁾ 10 m von der Uferlinie nicht zugelassen werden. Dies gilt nicht für Vorhaben, die dem Festsetzen eines Bebauungsplans entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist. Zudem darf im Uferbereich Grünland nicht in Ackerland umgewandelt werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern jeglicher Stoffe, einschließlich der landwirtschaftlichen Düngung ist verboten. Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Säune und Sträucher dürfen außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Begründung: Eine vergleichbare Abstands-Bestimmung findet sich im Landschaftsgesetz NW für Gewässer erster Ordnung und größere stehende Gewässer - hierfür ist im LG NW ein Abstand von 50m vorgesehen (vgl. § 57 Abs. 1). Der Schutz der empfindlichen und oft ökologisch besonders wertvollen Uferzonen ist dem Watschutz ein besonderes Anliegen. Bereits 1978 hat eine Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Watschutz und Landschaftsökologie gezeigt, daß es nur wenige längere von Hauptverkehrswege nicht beeinträchtigte Uferzonen gibt. Wenn diese Untersuchung auf einen aktuellen Stand gebracht würde und man zusätzlich ausgewählte Räume auf die Beeinträchtigung der Uferzonen durch Bebauung untersuchen könnte, würde das wahre Ausmaß der Gefährdung von Uferstreifen u.ä. deutlich. Grundsätzlich sollte daher ein Abstand, wie er laut gemeinsamen Bundesrat des Innenministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.7.1975 (Punkt 4.2) zwischen Bebauung und Wald vorgeschrieben ist, nicht unterschritten werden. Mierdurch kann auch vermieden werden, daß umstürzende Uferbäume (z.B. Weiden) Häuser gefährden können. Satz 4-7 sind dem Entwurf zum Hessischen LMO entnommen.

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Ansatz aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

67. In § 96 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

„Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, trifft deren Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet oder ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes, ist die obere Wasserbehörde zuständig.“

§ 98

Zu §§ 28 bis 30 WHG)

Die allgemeine Wasserbehörde stellt im Streitfall fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflichten allgemein oder im Einzelfall fest. Sie regelt die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie setzt den Schadensersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 97 Abs. 5 dieses Gesetzes fest; die §§ 154 bis 156 sind sinngemäß anzuwenden. Ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt zur Gewässerunterhaltung verpflichtet, trifft die obere Wasserbehörde die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 4. Sind Wasserverbände zur Unterhaltung verpflichtet, ist deren Aufsichtsbehörde zuständig.

Naturschutzverbände NM

In manchen Wasserverbänden ist der Regierungspräsident beteiligt. Es stellt sich hier die Frage, ob ein beteiligter gleichzeitig Aufsichtsbehörde sein kann. Gegebenenfalls sollte die nächsthöhere Behörde in solchen Fällen die Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

69. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Gewässer sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen über den Ausbau von Gewässern, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt sind. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Wirkungen auf ein Recht“ die Wörter „oder andere nachteilige Wirkungen“ eingefügt.

§ 100 (Zu § 31 WHG)

Grundsätze

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 62

Hier ist anzumerken, daß die in § 100 Abs. 1 LWG angesprochenen Richtlinien entsprechend der beigefügten Begründung des Gesetzesentwurfs (Drucksache 10/2661, Seite 78) angeordnet werden müßten.

In der Begründung wird beispielsweise angemerkt, daß ökologische Belange und die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes grundsätzlich zu beachten sind. Da hier noch vielfach Defizite zu beklagen sind, wären entsprechende Hinweise im Gesetz vorteilhaft. Probleme sind hier beispielsweise bei der Bemessung von Hochwasserrückhaltebecken bekannt, die nach dem (unwahrscheinlichen) Fall eines 100-jährigen Hochwassers bemessen sind. Durch ihre große Dimension stellen sie oft erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen vermehrt ökologische Belange berücksichtigen.

(1) Die Zulassung des Gewässerausbau ist zu verweigern, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung überwiegend Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn dem Ausbau nach Absatz 2 widersprochen wird.

(2) Dient der Gewässerausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit, kann ihm der widersprechen, der durch den Ausbau nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten hat, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Der Ausbau kann gleichwohl zugelassen werden, wenn der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartende Nachteil erheblich übersteigt.

(3) Die Zulassung des Gewässerausbau kann unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erfolgen.

1. die zum Wohl der Allgemeinheit infolge des Ausbaus, insbesondere zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Gewässerlandschaft erforderlich sind.

2. durch die

a) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen,

b) nachteilige Wirkungen im Sinne des § 27 Abs. 1

verhütet oder ausgeglichen werden.

MMV10 / 1581

Hauschutzverbände MM

Nach Artikel 1 Nr. 71

Es ist ein neuer § 105a LMG einzufügen, der die "Planung von Talsperren" behandelt.
 An die Planung von Talsperren sind die im Erläuterungsbericht zum LEP III festgelegten Anforderungen zu stellen.
 Für die Untersuchung und Bewertung von Talsperrenplänen gelten insbesondere folgende Kriterien:

- ökologische Vertretbarkeit,
- am wirklichen Bedarf orientierte Wirtschaftlichkeit,
- Verbesserung regionaler Strukturen,
- Akzeptanz durch den Bürger.

Begründung: Da der Talsperrenbau einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sollten bereits auf Gesetzebene Anforderungen an die Planung gerichtet werden.

(S. 105a)

MMV 10 / 1581

71. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Talsperren sind mindestens nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.“

Es steht außer Frage, daß Talsperren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sind und daß diese Regeln die Allgemeinheit grundsätzlich im erforderlichen Umfang zu schützen in der Lage sind. Daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Gefahrenabwehr auch vorhandene Talsperren diesen Anforderungen genügen müssen und sie, sofern sie diesen nicht entsprechen, in angemessener Frist anzupassen sind, versteht sich ebenfalls von selbst. Die geltende gesetzliche Regelung, die dies gewährleistet, steht deshalb außer jeder Diskussion.

Wenn nun aber künftig verlangt wird, daß Talsperren „mindestens“ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, wenn die oberste Wasserbehörde ermächtigt wird, für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt weitergehende Anforderungen festzusetzen, und wenn vorhandene Anlagen auch diesen Anforderungen anzupassen sind, so muß dieser Formulierung widersprochen werden, und zwar deshalb, weil einerseits unklar ist, was unter „mindestens“ zu verstehen ist, und weil andererseits diese Anordnungsermächtigung ohne jede gesetzliche Vorgabe erteilt werden soll. Die vorliegende Fassung entspricht insbesondere im Hinblick auf die gwf. äußerst einschneidende Anpassungsverpflichtung (Abs. 2) nicht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; mangels einer klaren gesetzlichen Eingriffsermächtigung würden getroffene weitergehende Anordnungen nicht justiziabel sein. Um einer sachlichen und rechtlichen Überprüfung standhalten zu können, muß in Abs. 1 S. 1 das unverständliche Wort „mindestens“ entfallen, und es muß im Gesetz selber - und nicht nur in der amtlichen Begründung - festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen weitergehende Anforderungen für neu zu errichtende und vorhandene Anlagen getroffen werden können (vgl. insoweit §§ 7 a WVG, 52 Abs. 2, 57 Abs. 2 LMG, § 17 BImSchG, § 82 BauO NW).

(1) Talsperren sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntgabe im Ministerialblatt eingeführt werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, sind sie diesen Anforderungen anzupassen.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 105 Abs. 3 bedürfen der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Bei bescheidenen Anlagen für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Bodenschützen ein Gewässer, ist die für die Genehmigung der Abgrabung zuständige Behörde in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben des Landesoberbergamts, auch für die Zulassung des Gewässerbaus zuständig. Die nach Satz 2 zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abwirtschafft. Bei bescheidenen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, haben die nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Behörden auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Dient der Gewässerbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lände- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

(3) Für Beginn und Vollendung des Gewässerbaus kann ein Fristen gesetzt werden. Jede Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb der Frist begonnen, tritt die Planfeststellung oder die Genehmigung außer Kraft. Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, so kann die zuständige Behörde den Plan oder die Genehmigung aufheben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Wörter „Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Genehmigung widerrufen.“

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus dem geltenden Gesetzestextbestimmungen

- 73. § 112 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt in der Überschrift das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“, in Absatz 1 Satz 1 das Wort „steht“ durch das Wort „setzt“, in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“ und in Absatz 1 Satz 3 „feststellen“ durch das Wort „festsetzen“.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird § 112.

§ 112 (Zu § 32 WHG) Feststellung

(1) Die obere Wasserbehörde stellt das Überschwemmungsgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Feststellung ist auf Kosten der anordnenden Behörde im Regierungsamtblatt zu verkünden und in den Gemeinden örtlich öffentlich bekanntzumachen. Die auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(2) Die obere Wasserbehörde kann bei Überschwemmungsgebieten an Gewässern erster Ordnung oder innerhalb von Rückhaltebecken für Entscheidungen nach §§ 113 und 114 durch ordnungsbehördliche Verordnung ganz oder teilweise an Stelle der unteren Wasserbehörde das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft für zuständig erklären.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 73

Da z.Zt. nur eine äußerst schleppe Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt, sollte eine gesetzliche Bestimmung dieses Verfahrens beschleunigen. § 112 Abs. 1 Satz 1 ist zu ergänzen: Überschwemmungsgebiete sind unverzüglich in ausreichendem Maße festzusetzen.

MMV 10 / 1581

... des Landeswassergesetzes

6 wird wie folgt geändert:

n Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

1 a) die Indirektleitungen,

1 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „ausgeübt,“ die Wörter „indirektleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen,“ eingefügt.

1 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „ausgeübt,“ die Wörter „indirektleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen,“ eingefügt.

1 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „ausgeübt,“ die Wörter „indirektleitungen ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen,“ eingefügt.

... des geltenden Gesetzgebungs

§ 116

Aufgabe und Zuständigkeit

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer und ihre Benutzung,

2. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,

3. die Wasserschutzgebiete

4. die Überschwemmungsgebiete,

5. die Talsperren und Rückhaltebecken,

6. die Deiche,

7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

zu überwachen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Baubehörde der öffentlichen Anlagen, bei deren Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetz auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen ist. Werden Gewässernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung „ausgeübt,“ Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung ausgebaut, Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauertüchtigkeit errichtet, eingebaut, betrieben oder wesentlich geändert, kann die nach Absatz 2 zuständige Behörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Die Gewässeraufsicht obliegt der allgemeinen Wasserbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Überwachung

1. von Abwasserleitungen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis zuständig wäre,

2. der Beschaffenheit des Rohwassers und von Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung obliegt der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 für die Erlaubnis oder Bewilligung der Rohwasserentnahme zuständig wäre,

3. von Abwasseranlagen obliegt der Wasserbehörde, die nach § 49 Abs. 2 und § 58 für die Genehmigung zuständig wäre.

§ 18 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

In den der Beweisaufnahme unterliegenden Betrieben nimmt das Bergamt die Gewässeraufsicht im Zusammenwirken mit der nach den Sätzen 1 und 2 zuständigen Wasserbehörde wahr.

Naturschutzverbände NW

Nach Artikel 1 Nr. 76 c)

§ 116 Abs. 1 LMG enthält die Formulierung, daß bei ungenehmigten Anlagen die Behörde vom Betreiber eine Antragstellung fordern kann.

Hier sollte die bei der Gesetzesänderung im März 1987 erfolgte Neuregelung des Landshaftsgesetzes konsequent übertragen werden, nämlich bei ungenehmigten Anlagen die Rückführung in den vorherigen Zustand gleichberechtigt neben die Festsetzung „von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu stellen.“

Wasser- gesetzliche Verbände NW

Zu Nr. 76 lit. c) und h) (§ 116 - Aufgabe und Zuständigkeit)

Künftig soll die Überwachung von Talsperren nicht mehr der oberen Wasserbehörde, sondern ausschließlich dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft obliegen.

Für diese Änderung besteht nach unseren Erfahrungen und den notwendigen klaren Verantwortlichkeiten für Bau und Betrieb von Talsperren keine Veranlassung.

Die obere Wasserbehörde soll gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 137 Nr. 1 LMG weiterhin zuständige Behörde für die Genehmigung des Ausbaus eines Gewässers zu einer Talsperre und bei Gewässernutzungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Talsperren sein. Sämtliche für Bau und Betrieb der Talsperren notwendigen wasserrechtlichen und fachtechnischen Regelungen wurden und werden von ihr getroffen. Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft haben die obere Wasserbehörde hierbei und bei der Überwachung bislang lediglich unterstützt (§ 116 Abs. 3 LMG). Diese Verantwortlichkeiten sollten bei derart bedeutenden Anlagen und Gewässernutzungen einer

MMV10/1581

Wasserbehörde, hier der oberen Wasserbe- .de (§ 137 LWG), obliegen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich zudem über mehrere Amtsbezirke, wodurch auch eine unterschiedliche Handhabung der Überwachung vermieden werden kann. Die bewährten geltenden Regelungen sollten deshalb nicht geändert werden.

- (3) Bei der Überwachung
1. der Abwasserleitungen,
 2. der Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
 3. der Abwasserbehandlungsanlagen und der Aufbereitungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
 4. der Gewässer und Anlagen, deren Überwachung der oberen Wasserbehörde obliegt, namentlich der Talsperren und Rückhaltebecken im Sinne des § 105, der Deiche an Gewässern erster Ordnung

wenden die nach Absatz 2 zuständigen Wasserbehörden von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall unterstützt.

ii) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer glaubhaft macht, daß er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und daß er ein rechtliches Interesse an dem mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnis hat, kann insoweit von der nach Absatz 2 für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörde, in den Fällen des Absatzes 3 auch vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und dem Landesamt für Wasser und Abfall Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde oder Dienststelle ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde oder Dienststelle beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheimgehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.“

BDI-MW

zu Nr. 76 I (§ 116 Abs. 4)

Das Geheimhaltungsinteresse Dritter ist hier stärker als bisher vorgesehen zu berücksichtigen. Bisher fehlt eine Verfahrensregelung, wie diese Belange entsprechend geschützt werden sollen. Es sollte deshalb der Satz angeschlossen werden: "Die Behörde informiert den als Schädiger Bezeichneten über das Auskunfts- bzw. Einsichtsbegehren nach Satz 1."

Außerdem sollte für den Fall, daß berechnete Geheimhaltungsinteressen der Wertgehe von Informationen entgegenstehen, eine Formulierung gefunden werden, die sicherstellt, daß in diesen Fällen die Behörde die Angaben nicht weitergeben darf.

Naturschutzverbände MW

Artikl. 1 Nr. 76 I)

Hier sollte ergänzt werden, daß auch den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den Landschaftsbehörden ein Auskunftsericht eingeräumt wird. Damit wird eine größere Transparenz erzielt.

MMV10 / 1581

77. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 2 werden hinter den Wörtern „zugänglich zu machen,“ die Wörter „erforderliche Auskünfte zu erteilen“ eingefügt.

§ 117

Besondere Pflichten

Die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde, des Landesamts für Wasser und Abfall, der Staatlichen Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft, und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten dieser Behörden und Fachdienststellen sind befugt zur Überwachung nach § 21 des Wassenhaushaltsgesetzes, zur Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und zur Durchführung der Gewässeraufsicht Gewässer zu betreten und Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Sportfischerverband NH

Nr. 77 zu § 117 LMG ohne Nr. zu § 120 LMG

Grundstücksbetretungsrecht zur Entnahme von Wasserproben aus Einleitungen bei Fischsterben.

1) Die Aufklärung der Verursachung einleitungsbedingter Fischsterben mit allen Rechtsfolgen hängt entscheidend davon ab, daß aus der Einleitung schnellstens Wasserproben entnommen werden können. Zwischen der Entdeckung eines Fischsterbens, die meist durch Fischereiausübungsrechtliche erfolgt, und der Probeentnahme darf keine Zeit verloren gehen, weil sonst in aller Regel ein totaler Beweisverlust die Folge ist. Die anfortwährende Einleitung der "zuständigen Staatlichen Stellen" bedeutet oft einen solchen Zeitverlust, sofern sie nicht gar entfernungsmäßig und zeitlich (Wochenende) nicht rechtzeitig möglich ist.

Insofern bedeutet die Ansicht des StAWA Münster am Schluß seines Schreibens vom 16. August 1985 (siehe Anlage) eine Selbstüberschätzung. Angehörige der Fischerei haben deshalb die Fischereiausübungsrechtlichen angewiesen, nach näherer Instruktion auch selbst Wasserproben zu entnehmen. Die Praxis hat nun gezeigt (im Falle Winkhaus vom 10.8.1983) daß Einleiter eine solche Probeentnahme von ihrem Grundstück aus verhindern, indem sie dessen Betreten untersagen, um so der Verantwortung zu entgehen.

2) Da derartige Fischsterben das Wohl der Allgemeinheit bedrohen und eine Erörterung von Abhilfemöglichkeiten auf Grund der derzeitigen Rechtslage nach Ansicht des StAWA Münster kein positives Ergebnis gebracht hat (siehe die enliegenden Schreiben), sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß bei Fischsterben seitens des mutmaßlichen Abwasserleiters das Betreten seines die Einleitung beherrschenden Grundstücks zwecks Entnahme von Wasserproben auch einem an dem betreffenden Gewässer Fischereiausübungsberechtigten, der durch Fischereiausweis und Fischereierlaubnis auszuweisen ist, zu gestattet ist.

**Gesetz
zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Auszug
aus dem geltenden Gesetzesbestimmungen

70. In § 118 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Kosten gehören insbesondere
Kosten für die Ermittlung des Verantwortli-
chen.“

§ 118

Kosten der Gewässeraufsicht

Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch
Anlaß gegeben, daß jemand unbefugt handelt oder
Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser
Maßnahmen auferlegt werden.

AG kommun. Spitzenverbände

16. Zu § 118 (Kosten der Gewässeraufsicht)

An den (neuen) Satz 2 sollten noch die Worte "und des Schadens"
angefügt werden.

Begründung:

Diese Ergänzung ist im Interesse einer Harmonisierung mit § 36
des Entwurfs eines Landesabfallgesetzes erforderlich.

MMV 10/1581

MMV 10 / 1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
<p>Nach 78 § 120 (2) CDU-Ent- wurf</p>	<p>_____</p>	<p>Naturschutzverbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung im Entwurf der CDU-Fraktion, wonach das ausgewertete Ergebnis der amtlichen Abwasserüberwachung zu veröffentlichen ist, soll in das LWG aufgenommen werden. - Ferner ist die Veröffentlichung von Gewässergüteberichten zu fordern. - 10/1903

15. In § 138 werden hinter den Wörtern „Die Wasserbehörden“ die Wörter „sowie die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 43 des Gesetzes“ eingefügt.

§ 138

Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden

Die Wasserbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

17. Zu § 138 (Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden)

Wir schlagen vor, die vorgesehene Einfügung ersatzlos zu streichen.
Begründung:

Die Streichung erscheint uns aus den zu § 43 dargelegten Gründen erforderlich. Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wie die Staat-

chen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft in das System des Ordnungsrechts eingebunden werden sollen.

MMV10/1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

- 80. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird § 143; in ihm werden nach dem Wort „Bewilligung“ die Wörter „und einer gehobenen Erlaubnis“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 143

Grundsatz

- (1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergehen die Entscheidungen über
 1. die Erteilung einer Bewilligung
 2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
 3. die Erteilung von Zwangsrechten.
- (2) Für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

Landwirtschaft/Maldbauern

§ 143 Abs. 2 und § 150 LMG in den derzeit gültigen Fassungen bleiben unverändert.

Gartenbau-Verbände NW

In diesem Zusammenhang sei zunächst die Anmerkung gestattet, daß mit der geplanten Änderung der §§ 143 und 150 LMG die Anhörung der Beteiligten in geplanten Wasserschutzgebieten nur noch in das Ermessen der Gemeinden gestellt wird. Nach bisher geltender Rechtslage war eine Anhörung zwingend vorgeschrieben. Aus Sicht des Gartenbaus ist kein Grund ersichtlich, der eine Anhörung dieser Verfahrensvorschriften erforderlich machen würde. Es sollte daher bei der bisher geltenden Rechtslage bleiben, nach der für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß gelten.

92. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird § 150; in ihm werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch:

„Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszuliegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 150.

Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellen-schutzgebieten

(1) Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluß. §§ 144 bis 146 finden keine Anwendung. Ein Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ist an diejenigen zu versenden, die ihre Einwendungen aufrechterhalten haben.

(2) § 148 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 gelten sinngemäß.

Naturschutzverbände NW

Artikel 1 Nr. 92 a)

Diese Vorschrift ist dahingehend zu ergänzen, daß die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände in dem Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu beteiligten sind.
Begründung: Dies ist bei einigen höheren Wasserbehörden bereits gängige Praxis.

Landwirtschaft/Maldbauern

§ 143 Abs. 2 und § 150 LWG in den derzeit gültigen Fassungen bleiben unverändert.

Gartenbau-Verbände NW

In diesem Zusammenhang sei zunächst die Anmerkung gestattet, daß mit der geplanten Änderung der §§ 143 und 150 LWG die Anhörung der Beteiligten in geplanten Wasserschutzgebieten nur noch in das Ermessen der Gemeinden gestellt wird. Nach bisher geltender Rechtslage war eine Anhörung zwingend vorgeschrieben. Aus Sicht des Gartenbaues ist kein Grund ersichtlich, der eine Anhörung dieser Verfahrensvorschriften erforderlich machen würde. Es sollte daher bei der bisher geltenden Rechtslage bleiben, nach der für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäß gelten.

MMV 10 / 1581

B/70

B/71

MMV10/1581

Naturschutzverbände MW

Nach Artikel 1 Nr. 22

Es wird vorgeschlagen, einen neuen § 150a LMG einzufügen, in dem die Veröffentlichung aller festgesetzten Wasserschutzgebiete in zweijährigem Abstand festgelegt wird. Diese Regelung bringt eine größere Transparenz und zeigt der Öffentlichkeit, welche Fortschritte in der Ausweisung von Wasserschutzzonen gemacht werden.

(150a)

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
96 § 160	Das Wasserbuch wird für jeden geöffnet. Einsicht in <u>geheimzuhaltende Mitteilungen ist an die Zustimmung des Betroffenen gebunden.</u>	<p>VIK: Es soll bei der bisherigen Regelung bleiben, nach der nur derjenige Einsicht in das Wasserbuch erhält, der ein <u>berechtigtes Interesse darlegt.</u></p> <p>- 10/1942</p> <p>Naturschutzverbände: Der Betriebsinhaber muß die Geheimhaltungsbedürftigkeit glaubhaft machen.</p>
		<p>Analysenwerte über Frachten und Konzentrationen dürfen nicht der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>- 10/1903</p> <p>BDI: Das Wasserbuch ist so anzulegen, daß geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen dem erforderlichen Schutz unterliegen. Dies soll durch ergänzende Regelungen sichergestellt werden.</p> <p>- 10/1901</p>

MMV10/1581

Nr. 5	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
Nach 96		<p>Kommunale Spitzenverbände: Es ist eine weitere Vorschrift einzufügen: "§ 160a Satzung In den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100.000 DM geahndet werden." Dadurch wird der aus dem OWIG abzuleitende Höchstsatz von 1.000 DM aufgehoben. - 10/1907</p>

MMV10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Auszug aus dem geltenden Gesetzestext

- 37. § 161 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird hinter „§ 37 Bußgeldvorschriften“ Abs. 3 oder 4,“ eingefügt „§ 44 Abs. 1.“
1. entgegen § 8 Abs. 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder sonstige verändert,
 2. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 Satz 1 § 37 Abs. 3 oder 4, § 59 Abs. 1 oder § 114 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Teilbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 3. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder 2, § 60 Abs. 2 oder § 61 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Teilbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 5. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
 7. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 8. entgegen § 34 einer vollziehbaren Anordnung der Wasserbehörde zur Regelung des Gemeingebrauchs zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 37 Abs. 6 Satz 1 Schifffahrt ohne Genehmigung betreibt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 37 Abs. 6 Satz 4 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 41 Abs. 4 der Anzeigepflicht im Fall der Beschädigung oder Änderung der Staumarkte oder Festpunkte nicht nachkommt,
 11. entgegen § 42 aufgestauteres Wasser ableigt,

Naturschutzverbände MW Artikel 1 Nr. 17

Dieser Artikel des Gesetzesentwurfs wird begrüßt. Es wird allerdings vorgeschlagen, dem Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 161 Abs. Nr. 2 LMG entsprechend zu ergänzen. Wenn eine Beschränkung des Gemeingebrauchs im Uferbereich wirksam sein soll, muß zuwiderhandeln auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

MMV10/1581

b) in Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 11 folgende Nummern 11 a) bis 11 e) eingefügt:

- 11 a) einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 nicht nachkommt.
- 11 b) entgegen § 48 Abs. 1 als Betreiber Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nach den dort vorgeschriebenen Regeln der Technik errichtet oder errichten läßt oder Anlagen nicht nach den Anforderungen gemäß § 48 Abs. 1 betreibt oder entgegen § 48 Abs. 2 vorhandene Anlagen nicht unverzüglich den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 anpaßt;

11 c) entgegen § 49 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt;

11 d) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 1 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung das Rohwasser nicht von der zugelassenen Stelle untersuchen läßt;

11 e) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber eines Unternehmens der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Untersuchungsergebnisse der Rohwasserüberwachung nicht der zuständigen Wasserbehörde jährlich vorlegt.

VKU Gas- u. Wasserwirtschaft

Zu Nummer 97 (§ 161):

Wir bitten, die vorgesehenen Ergänzungen 11b bis 11e ersatzlos zu streichen.

AM

AG kommun. Spitzenverbände

19. Zu § 161 (Bußgeldvorschriften)

In § 161 Abs. 1 sollten folgende neue Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen werden:

- 11 f) entgegen § 44a keine Erlaubnis einholt.
- 11 g) Auflagen nach § 59 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Begründung:

Wenn § 44a in der von uns vorgeschlagenen eingegrenzten Form sinnvoll sein soll, dann muß dafür eine entsprechende Bußgeldvorschrift geschaffen werden (Nr. 11 f).

Den Bußgeldtatbestand der Nr. 11 g) halten wir zur effektiven Umsetzung für unverzichtbar.

12. entgegen § 63 Abs. 3 oder 4 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht nachkommt.

MMV 10 / 1581

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

c) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 12 folgende Fassung:

„entgegen § 53 Abs. 2, 4 oder 5, § 3 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;“

d) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 12 folgende Nummern 12 a bis 12 d eingefügt:

12 a) entgegen § 67 Abs. 3 Satz 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

12 b) entgegen § 58 Abs. 2 Satz 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne Genehmigung betreibt;

12 c) als Indirektleiter eine ihm gemäß § 58 Abs. 2 aufgegebene Anforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;

12 d) entgegen § 58 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

12 e) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 13 folgende Fassung:

„entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 das Abwasser nicht u. sucht oder nicht untersuchen läßt;“

12 f) In Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 13 folgende Nummern 13 a bis 13 c eingefügt:

13 a) entgegen § 60 Abs. 4 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;

13 b) entgegen § 60 a Satz 1 seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt;

13 c) entgegen § 60 e Satz 3 die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Abwasserüberwachung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht vollständig vorliegt;“

12 g) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabebearbeitung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegt;“

12 h) In Absatz 4 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „hunderttausend“ ersetzt.

Auszug aus dem geltenden Gesetzesbestimmungen

13. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 die Untersuchungsergebnisse nicht aufbewahrt;

14. entgegen § 61 Abs. 1 Satz 2 die Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt;

15. entgegen § 66 Abs. 2 der Anzeigepflicht über die Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachkommt;

16. entgegen § 75 Satz 1 seine Abgabebearbeitung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt;

17. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1 Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Hülsen, Lande- oder Umschlagstellen ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 99 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;

MMV10 / 1581

Auszug
aus dem geltenden Gesetzesbestimmungen

- 18. entgegen § 108 Abs. 2 oder § 109 der Verpflichtung zur Unterhaltung von Dämmen nicht nachkommt.
 - 19. entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche eintrübt oder verleiht, Anlagen herstellt, verändert oder beseitigt, Baum- oder Strauchpflanzungen anlegt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vorzulebenden Auflage nach § 113 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nummern 2 und 4 ist eine auf einen bestimmten Teilbestand bezogene Verweisung nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung oder ordnungsbefehlende Verordnung vor dem 1. April 1970 erlassen ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 des Abwasserabgabengesetzes ferner, wer
1. einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 5 über die Betriebs- und Beförderungspflicht für Fährten zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Teilbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
 2. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 einen genehmigten Tarif überschreitet.
 3. entgegen § 41 Abs. 6 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumärke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt.
 4. entgegen § 117 des Beitretens von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Arbeitsskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 102 Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfügung über Abwässer von
Ordnungsbetrieben nach dem Wasserfallengesetz, dem Abwäs-
serabgabengesetz und diesem Gesetz sind

1. bei Verstoßen gegen die Abwasserabgabengesetz mit §§ 68 Abs. 2
und 75 des Landesamt für Wasser und Abfall,
2. bei den übrigen Verstoßen die nach § 116 Abs. 2 für die Gewässer-
aufsicht zuständige Behörde.

Der MSWV hat den MURL gebeten,
folgenden Änderungsvorschlag
als gemeinsames Anliegen der
öffentlichen Häfen im Lande
Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch die Arbeitsgemeinschaft
öffentliche Rheinhäfen und die
Arbeitsgemeinschaft öffentliche
Kanalhäfen in die Ausschlußbera-
tungen einzubringen:

In § 162 wird folgende Ziffer 3
angefügt:

"3. bei Verstößen gegen eine
ordnungsbehördliche Verord-
nung nach § 37 Abs. 3 oder
4 die örtliche Ordnungsbehör-
de."

Begründung:

Bei Verstößen gegen die Hafenvor-
ordnungen ist es zweckmäßig,
wenn die örtliche Ordnungsbehör-
de für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten anstelle
der allgemeinen Wasserbehörde
(Regierungspräsident) zuständig
wird, da es beim Hafenbetrieb
darauf ankommt, ortsnah, d. h.
schnell zu handeln. Die Ahndung
durch den Regierungspräsidenten
erreicht den Adressaten oft
dann nicht mehr, wenn dieser
den Hafen inzwischen verlassen
hat.

MMV 10 / 1581

2/28

MMV10/1581

Nr. §	Regelung im Regierungsentwurf	Verband/Vorschlag
102	Wegfall der Planfeststellung für Unternehmen der Wasserverbände.	Abwasserverbände: Die Möglichkeit dieser Planfeststellung soll erhalten bleiben. § 170 (2) alt darf nicht gestrichen werden. - 10/1902